

# **Tätowierungen bei öffentlich Bediensteten - eine rechtliche Analyse**

## **Bachelorarbeit**

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Janine Möschwitzer**  
aus Weinböhla

Meißen, 30. März 2020

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	II
Abbildungsverzeichnis .....	IV
Tabellenverzeichnis .....	IV
Abkürzungsverzeichnis .....	V
1 Einleitung .....	1
2 Geschichtliche Entwicklung von Tätowierungen .....	2
2.1 Begriffsdefinition .....	2
2.2 Einblick in den historischen Bedeutungswandel .....	2
3 Experteninterviews .....	5
3.1 Dr. Mark Benecke .....	5
3.1.1 Zur Person .....	5
3.1.2 Auswertung des Interviews .....	6
3.2 Tattoostudio Blackline und Tattooartist Nezumi-Chan .....	11
3.2.1 Vorstellung der Künstler .....	11
3.2.2 Auswertung der Interviews .....	12
4 Vorurteile und Diskriminierung .....	17
4.1 Gesellschaftlich etablierte Vorurteile .....	17
4.2 Persönliche Erfahrungen .....	19
5 Verfassungsmäßigkeit von Tattoo-Verboten .....	21
5.1 Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 und 29 SächsVerf - Recht auf Berufsfreiheit .....	22
5.1.1 Schutzbereich .....	22
5.1.2 Art des Zugriffsvorbehalts .....	22
5.1.3 Rechtmäßigkeit der Schrankenziehung .....	23
5.2 Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 15 SächsVerf - Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit .....	25
5.2.1 Schutzbereich .....	25
5.2.2 Art des Zugriffsvorbehalts .....	26
5.2.3 Rechtmäßigkeit der Schrankenziehung .....	27
5.3 Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 91 Abs. 2 SächsVerf - Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern .....	28
5.3.1 Schutzbereich .....	28
5.3.2 Prüfung der Zulässigkeit der Ungleichbehandlung .....	29
5.4 Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf – Gleichheitsgrundsatz .....	31
5.4.1 Schutzbereich .....	31
5.4.2 Prüfung der Zulässigkeit der Ungleichbehandlung .....	31
5.5 Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse .....	33
6 Tattoomotive .....	35
6.1 Verfassungswidrige Tattoomotive .....	35
6.2 Uneindeutige Tattoomotive .....	38
7 Fazit .....	40
Kernsätze .....	42
Anhangsverzeichnis .....	VI
Literaturverzeichnis .....	XIX

Internetquellenverzeichnis .....	XX
Abbildungsquellenverzeichnis .....	XXII
Rechtsprechungsverzeichnis .....	XXIII
Rechtsquellenverzeichnis .....	XXIII
Eidesstattliche Versicherung .....	XXIV

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 - Dr. Mark Benecke .....	5
Abbildung 2 - Andreas Birkmann .....	11
Abbildung 3 - Nezumi-Chan .....	12
Abbildung 4 - Übersicht der ausgewählten Grundrechte .....	33
Abbildung 5 - Symbol ANSDAP .....	36
Abbildung 6 - Fahne ANS/AN .....	36
Abbildung 7 - Symbol "Sturm 34" .....	37

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1 - Kategorien für die Auswertung des Interviews mit Dr. Mark Benecke.....	6
Tabelle 2 - Kategorien für die Auswertung der Interviews mit den Künstlern.....	12

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
Dipl.-Biol.	Diplom-Biologe
Dr. rer. medic.	Doktor der theoretischen Medizin / Doktor der Medizinischen Wissenschaft
GG	Grundgesetz
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
M.Sc.	Master of Science
Ph.D.	wissenschaftlicher Doktorgrad in englischsprachigen Ländern in fast allen Fächern
S.	Satz
SächsBG	Sächsisches Beamtengesetz
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
StGB	Strafgesetzbuch

# 1 Einleitung

In der vorliegenden Arbeit wird das Thema Tätowierungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit öffentlich Bediensteter behandelt. Als Einstieg in die Thematik erfolgt die Begriffsdefinition sowie ein Einblick in die geschichtliche Entwicklung von Tätowierungen und deren daraus resultierender Wandel der Bedeutung für die Gesellschaft. Anzumerken ist dabei, dass sich diese Arbeit ausschließlich mit Schmucktätowierungen beschäftigt.

Körpermodifikationen, wie Tätowierungen, führten in der Vergangenheit nicht selten zu Vorurteilen und Diskriminierung. Vor allem im öffentlich-rechtlichen Bereich ist diese Körperkunst bis heute umstritten und spaltet die Meinungen. Neben allgemein bekannten, gesellschaftlichen Vorurteilen setzt sich die Autorin weiterhin mit persönlichen Erfahrungen auseinander. Durch Experteninterviews sollen bisher bestandene Vorurteile ausgeräumt und das Bild über tätowierte Personen richtiggestellt werden.

Aufgrund des konservativen Rufs, den die öffentliche Verwaltung bis heute innehat und da es innerhalb der Bundesrepublik Deutschland schon mehrfach zu Einschränkungen für das Tragen von Tattoos in Behörden und anderen öffentlichen Positionen gekommen ist, wird in den nachfolgenden Kapiteln die Verfassungsmäßigkeit von generellen Verboten unter Beachtung ausgewählter Grundrechte nach dem Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung rechtlich geprüft. In diesem Zusammenhang werden außerdem verfassungswidrige Motive für Tätowierungen betrachtet. Es soll die Frage erörtert werden, ab welchem Punkt ein Motiv die Grenze der Verfassungsmäßigkeit überschreitet.

Abschließend werden alle gewonnenen Erkenntnisse in einem Fazit zusammengefasst und bewertet. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, eine wahrheitsgemäße Widerspiegelung der Bedeutung der thematisierten Körperkunst im öffentlichen Sektor zu liefern.

## 2 Geschichtliche Entwicklung von Tätowierungen

### 2.1 Begriffsdefinition

Der Begriff Tattoo geht auf das tahitische Wort „tatau“ zurück, das freiübersetzt „Wunden schlagen“ bedeutet. Dies soll aus den Reise-Notizen des britischen Weltumseglers James Cook (1728 bis 1779), aus dem Jahre 1775 ersichtlich sein, in welchen er seine Beobachtungen der Körperverletzungen der polynesischen Ureinwohner niederschrieb.<sup>1</sup>

Unter Schmucktätowierungen ist „das beabsichtigte Einbringen von Pigmentpartikeln in die Haut mit der Konsequenz einer meist permanenten, umschriebenen Farbänderung“<sup>2</sup> zu verstehen. Da der Begriff Körpermodifikation „eine Vielzahl von Veränderungen am Körper eines Individuums, die willentlich durchgeführt werden können und äußerlich sichtbar sind“<sup>3</sup> umfasst, stellt eine Tätowierung eine Körpermodifikation dar.

### 2.2 Einblick in den historischen Bedeutungswandel

Die exakten Anfänge von Tätowierungen können aufgrund der fehlenden schriftlichen Belege nicht genau datiert werden.<sup>4</sup> Im Jahr 1991 wurde in den Öztaler Alpen die mumifizierte Leiche eines Mannes gefunden, der den meisten Menschen unter dem Namen Ötzi bekannt ist und laut Untersuchungen in dem Neolithikum, oder auch Jungsteinzeit (ca. 5.000 bis 2.000 v. Chr.)<sup>5</sup>, lebte. Demnach ist der Leichnam etwa 5.300 Jahre alt. Auf dem Körper wurden 47 Einzeltattoos entdeckt, die zusammen 15 Tätowierungsgruppen bildeten. Dahinter werden therapeutische Gründe vermutet.

Aus der darauffolgenden Kupfersteinzeit (ca. 3.700 bis 1.950 v. Chr.) stammen drei weibliche Mumien aus Ägypten. Zu erwähnen ist, dass im alten Ägypten ausschließlich Frauen tätowiert waren. Einerseits wird dies dadurch begründet, dass die Tätowierungen eine therapeutische Wirkung auf die Frauen hatten - wie etwa den Schutz in der schweren Zeit von Schwangerschaft und Geburt. Andererseits wird angenommen, dass durch Tattoos Prostituierte gekennzeichnet wurden und diese die Frauen vor sexuell übertragbaren Krankheiten schützten.<sup>6</sup> Dagegen waren bei den Lybyern in der Zeit von ca. 1.300 bis 1.100 v. Chr. nur die Männer tätowiert. Die Nubier im Süden Ägyptens nutzten Tätowierungen als Körperschmuck und Verschönerung.

---

<sup>1</sup> Vgl. Doc Tattoorentfernung: Tattoo/ Tätowierung - Wo kommt sie her?, 2019.

<sup>2</sup> Hohenleutner, Ulrich u.a.: Lasertherapie in der Dermatologie, S. 89; Berlin, Heidelberg, 2006.

<sup>3</sup> Fegert, Jörg M. u.a.: Adoleszenzpsychiatrie: Psychiatrie und Psychotherapie der Adoleszenz und des jungen Erwachsenenalters, S. 165; Stuttgart, 2009.

<sup>4</sup> Vgl. Abendroth, Alana: Body Modifications – Körpermodifikation im Wandel der Zeit, S. 10; Diedorf, 2009.

<sup>5</sup> Vgl. Schmudlach, Dieter: Archäologisches Lexikon – Die Jungsteinzeit (Neolithikum), 2011.

<sup>6</sup> Vgl. Abendroth, Alana: a. a. O., S. 12.

In der Kultur der Pasyryk von ca. 500 bis 300 v. Chr. zeugte das Nichttätowiertsein von niedriger Geburt, da die Tätowierungen ein Kennzeichen für Adel waren.<sup>7</sup> Im ersten Jahrhundert n. Chr. fungierten Tätowierungen bei den Römern und Griechen als Kennzeichen von Kriminellen und dem Eigentum an Sklaven sowie zur Bestrafung.

Bei den Maori, die zwischen dem achten und dem 14. Jahrhundert Neuseeland besiedelten,<sup>8</sup> waren Adelige, Freie und Priester tätowiert. Die Tattoos dienten aber auch zur Tarnung in Kämpfen und zur Einschüchterung des Gegners.<sup>9</sup>

Um 720 v. Chr. wurde in Japan die Tätowierung als Strafmaßnahme verwendet. Diese Regelung wurde wenig später abgeschafft und ab etwa 1670 ca. 200 Jahre lang wieder angewandt. Während dieser Zeit entwickelte sich die Tätowierung jedoch zu einem Modetrend in Japan, sodass nur noch die konkrete Strafzeichnung als Tabu galt. Auch Schwurtätowierungen sind aus dieser Zeit bekannt.<sup>10</sup> Mitte des 19. Jahrhunderts kam es mehrfach zu Tattoo-Verboten durch die Regierung der Edo-Zeit (1603 bis 1868). Die Zeit brachte die Yakuza hervor, deren Erkennungsmerkmal Ganzkörpertätowierungen waren und bis heute sind.

Das Christentum nutzte Tätowierungen in der Zeit vom 11. und 12. Jahrhundert als Ausdruck der Religiosität. Um ein christliches Begräbnis zu erhalten, ließen sich beispielsweise Kreuzritter ein Kreuz tätowieren.<sup>11</sup> Im 19. und frühen 20. Jahrhundert dienten Tattoos erneut zur Kenntlichmachung von Deliquenten und Gefangenen in Strafkolonien.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die Zugehörigkeit von tätowierten Personen zu Jahrmärkten und Schaustellertruppen nicht wegzudenken – bis es im Jahr 1911 zum Verbot des öffentlichen Präsentierens „vollständig tätowierter Damen“ kam.<sup>12</sup> Das Verbot raubte zahlreichen Menschen die Existenzgrundlage.

Die Wortwahl von Prof. Dr. med. Erhard Riecke, dem Direktor der dermatologischen Universitätsklinik in Göttingen von 1917 bis 1935<sup>13</sup>, lässt erkennen, welches Ansehen tätowierte Personen Anfang des 20. Jahrhunderts hatten: „Wohl aber läßt sich sagen, daß im allgemeinen Tatauierung auf einen niederen Kulturstand schließen läßt, nicht gerade ein Zeichen fortgeschrittener Zivilisation darstellt und für keinen besonders hohen Intelligenzgrad spricht.“<sup>14</sup> Eine ähnliche Meinung vertrat der deutsche Germanist und Volkskundler Adolf Spamer, welcher in seiner Publikation vom Jahre 1934 be-

---

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Vgl. Stober, Alexandra: Völker - Maori, 2019.

<sup>9</sup> Vgl. Abendroth, Alana: a. a. O., S. 15.

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Vgl. Abendroth, Alana: a. a. O., S. 22.

<sup>12</sup> Vgl. Abendroth, Alana: a. a. O., S. 43.

<sup>13</sup> Vgl. Universitätsmedizin Göttingen: Geschichte der Hautklinik, 2019.

<sup>14</sup> Riecke, Erhard: Das Tatauierungswesen im heutigen Europa, S.16; Jena, 1925.



schreibt, dass sich Tätowierungen in den damaligen Kulturländern auf die unteren Volksschichten beschränkt.<sup>15</sup> Das bedeutet, dass vornehmlich die unteren Gesellschaftsschichten tätowiert waren. Davon umfasst waren Seemänner, Matrosen, Hafenarbeiter und Menschen mit wechselnden Berufen, die größtenteils arbeitslos waren.<sup>16</sup> Ein Tattoo sei „ein Zeichen für sittlich defekte Menschen“<sup>17</sup>, wie beispielsweise Prostituierte oder Kriminelle. Dennoch hat eine Untersuchung des Berliner Invalidenhauses im Jahr 1852 ergeben, dass bereits zu dieser Zeit etwa 20 Prozent der Gesamtbevölkerung in Deutschland tätowiert waren.<sup>18</sup> Trotzdem wurden Tätowierungen zur Entmenschlichung genutzt, indem den Gefangenen in Konzentrationslagern in der Zeit des Nationalsozialismus eine Nummer tätowiert wurde, die von da an ihren Namen und ihre Persönlichkeit ersetzen sollte.<sup>19</sup> Im starken Kontrast zu dieser Herabsetzung erhielten auch SS-Angehörige Tattoos, nämlich in Form von Blutgruppentätowierungen, die eine Hilfestellung im Verletzungsfall sein sollte.<sup>20</sup>

Nach dem zweiten Weltkrieg waren Tätowierungen nach wie vor nicht sehr angesehen. Das zeigt sich zum Beispiel an dem Tätowierer Herbert Hoffmann aus Düsseldorf, der im Jahr 1958 keinen Gewerbeschein erhielt, mit der Begründung, Tätowieren sei kein richtiger Beruf. Die Hippie-Bewegung in den 1960er Jahren ließ die Tattookunst wiederaufleben. Tattoos dienten als Symbol für die Träger, nicht das vorgesehene, angepasste Leben führen zu wollen. In Europa waren es die Biker und die Punks in den 1970ern und frühen 1980ern, deren Haut mit unterschiedlichsten Motiven an gut sichtbaren Körperstellen geschmückt waren. Nur kurze Zeit später sorgten Hardrock- und Heavy Metal-Bands für den Anstoß der Gesellschaftsfähigkeit von Tattoos. Durch Musikkanäle und Videos, in denen sich tätowierte Musiker öffentlich zeigten, wurde sich die Mittelschicht bewusst, dass Tätowierungen eine Möglichkeit zur individuellen Gestaltung und Verschönerung bietet. Das Tattoo als Körperschmuck war ab diesem Zeitpunkt in der Mitte der Gesellschaft angekommen.<sup>21</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. Spamer, Adolf: Die Tätowierung in deutschen Hafenstädten, S. 6; Bremen, 1934.

<sup>16</sup> Vgl. Spamer, Adolf: a. a. O., S. 26.

<sup>17</sup> Riecke, Erhard: a. a. O., S. 15.

<sup>18</sup> Vgl. Fuest, Anne: Die Tätowierung - Geschichte und Bedeutung in Afrika und Deutschland, S. 20; Paderborn, 2005.

<sup>19</sup> Vgl. Abendroth, Alana: a. a. O., S. 23.

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Vgl. Abendroth, Alana: a. a. O., S. 49 ff.

### 3 Experteninterviews

Für die nachfolgenden Experteninterviews wurde die Erhebungsmethode des strukturierten Leitfadeninterviews modifiziert. Da die Interviews schriftlich auf der Grundlage eines Fragenkatalogs durchgeführt wurden, konnten während der Durchführung keine Nachfragen gestellt werden. Jedoch gab es die Möglichkeit, Unklarheiten im Nachhinein zu klären oder Ergänzungen oder Erläuterungen hinzuzufügen. Der Vorteil des strukturierten Interviewleitfadens liegt in der offenen Beantwortung und der unverbindlichen Reihenfolge der gewählten Fragen. Aufgrund der unterschiedlichen Perspektiven von Herrn Dr. Benecke und der beiden befragten Tattoo-Künstler weichen die Fragen geringfügig voneinander ab und werden somit getrennt voneinander ausgewertet. Trotz dessen wird garantiert, „dass eine zumindest rudimentäre Vergleichbarkeit der Interviewergebnisse gewährleistet werden kann“<sup>22</sup>.

#### 3.1 Dr. Mark Benecke

##### 3.1.1 Zur Person

Bei Herrn Dipl.-Biol. Dr. rer. medic., M.Sc., Ph.D. Mark Benecke (zur Vereinfachung im Nachfolgenden Dr. Benecke genannt) handelt es sich um einen Kölner Kriminalbiologen, der international auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forensik aktiv ist und sich auf das Gebiet der Entomologie spezialisiert hat. Promoviert hat Dr. Benecke an der



Abbildung 1 - Dr. Mark Benecke

Universität Köln im Institut für Rechtsmedizin und absolvierte weltweit verschiedene fachspezifische Ausbildungen, wie beispielsweise beim FBI.<sup>23</sup>

Dr. Doom - wie er sich selbst nennt und in Fankreisen genannt wird - ist weiterhin Deutschlands einziger öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für biologische Spuren.<sup>24</sup> Daneben ist er politisch tätig. Dr. Benecke ist Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei DIE PARTEI<sup>25</sup> und trat im Jahr 2015 als Oberbürgermeisterkandidat für die Stadt Köln an<sup>26</sup>.

Erwähnenswert im Rahmen dieser Arbeit ist außerdem, dass der Doktor Vorstandsvorsitzender

<sup>22</sup> Schnell, Rainer u.a.: Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 387; München, 2008.

<sup>23</sup> Vgl. Dr. Benecke, Mark: Über uns, 2019.

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Vgl. Die PARTEI Landesverband Nordrhein-Westfalen: Köpfe, 2019.

<sup>26</sup> Vgl. Dr. Benecke, Mark: Es kommt auf jeden Einzelnen an, 2018.

des Vereins ProTattoo (Verein für Information, Schulung und Öffentlichkeitsarbeit für und von Angehörige/n der Tätowierbranche) ist.<sup>27</sup>

Ihn selbst schmücken zahlreiche Tätowierungen mit den unterschiedlichsten Bedeutungen. Diese hat er im Juni 2017 für das Grassi-Museum - Museum für Völkerkunde zu Leipzig ablichten lassen.<sup>28</sup> Auf Dr. Beneckes offizieller Homepage können seine Tattoos virtuell begutachtet und bewundert werden.<sup>29</sup>

### 3.1.2 Auswertung des Interviews

Der Fragenkatalog wurde Herrn Dr. Benecke postalisch zugesandt; die Antworten trafen am 12. Juni 2019 per E-Mail ein (Vgl. Anhang 1). Konversationsinhalte aus der dem Interview folgenden Korrespondenz werden in die Auswertung mit einbezogen (Vgl. Anhang 2).

Für die Auswertung der Inhalte wurden fünf Kategorien gebildet, die jeweils unterschiedliche Schwerpunkte beinhalten.

Kategorien		Schwerpunkte
Kategorie 1	Tattoo-Motive	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anregung/Motivfindung</li> <li>- politische und themengebundene Motive</li> </ul>
Kategorie 2	Vorurteile und Diskriminierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorurteile</li> <li>- berufliche Diskriminierung</li> <li>- Gründe</li> <li>- Reaktion auf Diskriminierung</li> </ul>
Kategorie 3	Berufsgruppen	<i>keine Untergruppen</i>
Kategorie 4	Ursachen für das Verhalten von Beamten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Qualifikation</li> <li>- Verhalten der Beamten</li> <li>- subjektive Schwächen</li> </ul>
Kategorie 5	Subjektive Wahrnehmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertrauen</li> <li>- Emotionen</li> <li>- menschliches Verhalten</li> </ul>

**Tabelle 1 - Kategorien für die Auswertung des Interviews mit Dr. Mark Benecke**

#### 3.1.2.1 Kategorie 1 - Tattoo-Motive

Unter diese Kategorie fallen sowohl der Aspekt der Anregung und Motivfindung sowie themengebundene Motive.

Für jede Person haben die Tätowierungen eine andere Bedeutung - bei dem einen steckt beispielsweise eine persönliche Geschichte dahinter, bei einem anderen Menschen steht die Ästhetik im Vordergrund. Für Dr. Benecke spiegeln Tattoos die Erinnerungen an sein bisheriges Leben sowie die Leben der Menschen, denen er weltweit begegnet ist, wider. Das bedeutet, seine Haut stellt sozusagen ein nonverbales Tage-

<sup>27</sup> Vgl. Pro Tattoo: Das Team, 2019.

<sup>28</sup> Vgl. Dr. Benecke, Mark: Tattoos im Grassi-Museum für Völkerkunde: Du gehörst ins Museum!, 2017.

<sup>29</sup> Vgl. Dr. Benecke, Mark: Grassi Museum für Völkerkunde und Dr. Mark Benecke: Interaktive Tätowierungen, 2019.

buch dar. Anregungen für Motive waren verschiedene Menschen, die für ihn eine besondere Bedeutung haben, wie seine Frau oder seine Tochter, oder auch Städte, in denen er sich gern aufhält. Auch spontane, aus dem Moment heraus entstandene Tattoos zieren seine Haut.

Befragt wurde Dr. Benecke nach seiner Meinung gegenüber politischen Motiven. Dieser Aspekt lässt sich dabei weit fassen. So ist beispielsweise eine bestimmte Ernährungsweise, wie Veganismus oder Straight Edge, mitunter ebenfalls ein, unter anderem, politisch motivierter Lebensstil, der mithilfe von Tattoos verbildlicht werden kann. Derartige Motive empfindet Dr. Benecke als interessant und auch sinnvoll. Aus der Hinterfragung des Sinnes solcher Motive ergeben sich mehrere stützende Argumente, die am Beispiel der veganen Ernährung erläutert werden sollen. Einer der Beweggründe eines Menschen, sich vegan zu ernähren, stellt die Nachhaltigkeit dar. Zu den Hauptursachen für den Klimawandel, der Wasserverschmutzung, der Bodenerosion und dem Landverbrauch sowie des Rückganges der biologischen Vielfalt, die durch den Menschen verursacht werden, gehören die Fleisch-, Milch- und Eierproduktion.<sup>30</sup> Ein Tattoo, das diese Botschaft an die Betrachter übermittelt, ist ein dauerhaftes, offenes Statement und entfaltet aufgrund seiner Endgültigkeit eine stärkere Wirkung als ein Shirt, ein Schild oder andere beschriebene oder bedruckte Accessoires. Außerdem werden Personen, die mit dem Träger oder der Trägerin der Tätowierung regelmäßig oder häufiger Zeit verbringen, ständig mit diesem Statement konfrontiert. Dr. Benecke hat deutlich gemacht, dass er niemandem „etwas ins Gesicht halten“<sup>31</sup> möchte, also niemandem zur Auseinandersetzung mit seiner persönlichen Einstellung auffordert, es aber durchaus versteht, wenn andere Personen auf diese Weise handeln. Doch selbst wenn das Tattoo aufgrund von Kleidung nicht immer sichtbar ist, assoziieren Menschen, die die Tätowierung bereits gesehen haben, mit dem Träger bzw. der Trägerin unbewusst Veganismus. Es ist weiterhin eine Variante, andere Personen zum Überdenken des eigenen Lebensstils wenigstens optisch anzuregen. Die Versuche mit Worten und fundierten Fakten zu argumentieren führten in manchen Fällen in der Vergangenheit in sozialen Medien eher zu Hohn und Spott, als zu konstruktiven Ergebnissen. Dr. Benecke erklärt jedoch, dass seinen Schätzungen zufolge 95 % der Personen ruhig und vernünftig über Tatsachen und Daten reden. Seiner Meinung nach hat das nichts mit Tattoos zu tun. Er erläutert, dass dies eine größere Rolle bei dem Thema Straight Edge gespielt habe, aber heute nicht mehr von großer Bedeutung sei und mittlerweile jeder bzw. jede verstehe, ohne dass es einer Begründung bedarf, warum Menschen monogam leben oder keinen Alkohol trinken.

---

<sup>30</sup> Vgl. Proveg international: Eine pflanzliche Ernährung ist besser für den Planeten, 2019.

<sup>31</sup> Vgl. Anhang 2.

Dr. Benecke selbst ist Träger von partei- und gruppenbezogenen Tätowierungen, wie dem Logo von DIE PARTEI und der Kölner Donaldisten. Wie auch andere Motive wurden diese aus Gründen der mit ihnen verbundenen angenehmen Erinnerungen von Dr. Benecke gewählt. Dabei merkt er an, dass andere Personen eben dies mit anderen Parteien erlebt haben können und bringt mit dieser Aussage zum Ausdruck, dass auch andere parteibezogene Motive bei ihm nicht auf Ablehnung stoßen. Er ergänzt jedoch, dass er selbst niemanden kennt, der außer ihm ein Partei-Logo auf der Haut trägt. Diese Haltung bezieht sich ausdrücklich nicht auf verfassungswidrige oder -gefährdende Tattoos, dessen Träger bzw. Trägerinnen laut eigener Aussage „Idioten“<sup>32</sup> sind.

Als Motive lehnt Dr. Benecke die Verbildlichung von allem ab, mit dem er im Allgemeinen nicht konform läuft. Das sind „unsoziale Handlungen, Weghören, Wegschauen, Dampfplauderei“<sup>33</sup>. Damit bringt er zum Ausdruck, dass die Motivwahl für eine Tätowierung, bewusst oder unbewusst, von inneren Überzeugungen geprägt ist und Außenstehenden optisch etwas über die Grundhaltung der tätowierten Person verraten kann. Auf die Frage, ob das Beamtentum und sichtbare Tattoos miteinander vereinbar sind, reagierte Dr. Benecke kurz und eindeutig. Seiner Meinung nach stellt das gemeinsame Auftreten keinen Widerspruch dar, solange die Tätowierungen freundlicher oder neutraler Natur sind. Dabei ist zu beachten, dass bei der Beurteilung von Tattoos der subjektiven Wahrnehmung und Empfindung des einzelnen Menschen eine große Bedeutung zukommt. So kann beispielsweise das Motiv eines Tigers für die tätowierte Person ausschließlich Tierliebe oder speziell die Liebe zu Tigern ausdrücken. Dagegen könnten es manche Betrachter womöglich als Ausdruck von Brutalität empfinden, weil der Tiger etwa brüllend oder mit sichtbaren Zähnen dargestellt ist.

### 3.1.2.2 Kategorie 2 - Vorurteile und Diskriminierung

Eingegangen wird auf die herausgearbeiteten Gründe für Vorurteile und Diskriminierung, die berufliche Diskriminierung sowie die Reaktion auf solche durch Dr. Benecke.

Als einen Grund für die Ablehnung von Tätowierten durch Nichttätowierte nennt Dr. Benecke die Absicht, eigene Schwächen verbergen zu wollen. Sei es das Verbergenwollen der Angst vor dem Schmerz, der bei dem Tätowiervorgang einhergeht, um keine Schwäche zu zeigen oder dem Vermeiden von Aufmerksamkeit, die Tätowierungen auf sich ziehen können, aufgrund von persönlichen Unsicherheiten.

Berufsbezogene Probleme in seinem bisherigen Werdegang aufgrund seiner Tätowierungen hatte Dr. Benecke laut eigener Aussage nicht. Er macht deutlich, dass die Menschen, für die er tätig wird, deutlich ernsthaftere Probleme haben, als seine Haut-

---

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Vgl. Anhang 1

bilder. Diese Aussage lässt sich dabei auf zahlreiche andere berufliche Bereiche übertragen. Bürger und Bürgerinnen, die Dienstleistungen von einer öffentlichen Verwaltung benötigen, haben in der Regel ebenfalls bedeutendere Anliegen, als die Körpermodifikationen der Bediensteten. Eine Person, die sich in einer Gefahrenlage befindet und polizeiliche Hilfe benötigt, wird voraussichtlich keine Polizisten aufgrund ihrer Tätowierungen ablehnen.

Auf die Frage, ob Dr. Beneckes Meinung nach von den Tätowierungen einer Person auf deren charakterliche Eignung für ein öffentliches Amt geschlossen werden kann, reagierte er mit einer Gegenfrage. Er fordert die Autorin auf, darüber nachzudenken, ob sie unter den Menschen, die Serienmorde begehen, Kriege beginnen, Wälder aus Gier roden oder Firmen bereichern, zu einem Zeitpunkt offen, also sichtbar, Tätowierte gesehen hat. Er selbst verneint die Frage. Damit stellt er klar, dass Tätowierungen keine Rückschlüsse auf kriminelles, gewalttätiges und habgieriges Verhalten zulassen, was er auch in einer Stellungnahme zu einem fehlerhaften Artikel, der in der Zeitschrift Kriminalistik veröffentlicht wurde, behandelt hat (Vgl. Kapitel 4.1). Demzufolge besteht auch kein sachlicher Zusammenhang zwischen Tattoos und der charakterlichen Eignung für öffentliche Ämter. In der auf das Interview folgenden Korrespondenz mit Dr. Benecke weist er darauf hin, dass dies schon seit über hundert Jahren wissenschaftlich - sowohl in der rechtsmedizinischen als auch der kriminalistischen Fachliteratur - untersucht und festgestellt ist.

Ernst genommen hat Dr. Benecke die etablierten Vorurteile, insbesondere die Kriminalistik betreffenden, nie. Laut eigener Aussage hört er seit Jahren keine eigenartigen Kommentare zu Tattoos mehr. Möglicherweise ergibt sich dieser Umstand aus seinem Umfeld. Weiterhin liest er keine Kommentare in sozialen Netzwerken und spricht nicht mit hasserfüllten oder rechthaberischen Menschen, sodass er sich von Vorurteilen weitestgehend fernhält.

### 3.1.2.3 Kategorie 3 - Berufsgruppen

Dr. Benecke nennt beispielhaft eine Reihe von Berufsgruppen, bei denen das offene Tragen von Tätowierungen mittlerweile normal ist – wie in Pflegeberufen, im Einzelhandel oder im öffentlichen Personennahverkehr. Bemerkenswert ist seine Aussage, dass, seiner Erfahrung nach, die Polizei eine Berufsgruppe ist, in der Träger und Trägerinnen von Tätowierungen sehr stark vertreten sind.

Laut der Beobachtung von Dr. Benecke sind auch zunehmend bei Akademikern und Akademikerinnen offen getragene Tattoos zu sehen. Zu seinem Bekanntenkreis gehören Personen in höheren Positionen, die ebenfalls tätowiert sind und deren Motivation, ihre Tattoos zu verdecken, extrinsischer Natur ist. Dr. Benecke hat die Formulierung

nachträglich genauer definiert. Gemeint sind Leitungspositionen, Professuren, Entscheidungsträger und -trägerinnen in verschiedenen Bereichen und andere.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Tätowierungen nunmehr in jeder gesellschaftlichen Schicht vertreten sind, unabhängig von der beruflichen Position.

#### 3.1.2.4 Kategorie 4 - Ursachen für die Verhaltensweise von Beamten

Zusammengefasst wurden Aspekte, die als Ursachen für bestimmte Verhaltensweisen gegenüber tätowierten Personen, insbesondere von Polizeibeamten, in Betracht gezogen werden können.

Dr. Benecke wurde zu seinen Erlebnissen mit Polizeibeamten und -beamtinnen befragt. Als Beispiel fungierte ein Vorfall, den Dr. Benecke am 18. Juni 2014 auf Facebook veröffentlichte und mit Fotos dokumentierte (Vgl. Anhang 1). In einem Zug wurden er und seine Habseligkeiten von vier Polizistinnen durchsucht. Anschließend haben die Beamtinnen das Zugabteil verlassen und ließen Dr. Benecke mit seinen durcheinander gebrachten, durchstöberten Sachen zurück. In seinem Beitrag beschreibt er die Wortwahl der Polizistinnen: „sie bestaetigen wirklich jedes vorurteil, dass man gegen leute wie sie (gemeint waren tätowierte menschen) hat“. Trotzdem ist nicht zweifelsfrei festzustellen, ob vorurteilsbehaftetes Denken gegen tätowierte Menschen tatsächlich der ausschlaggebende oder einzige Grund für die akribische Durchsuchung war. Dr. Benecke erklärt, dass die Beamtinnen vor Ort erkennbar schlecht ausgebildet waren. Als weitere in Betracht kommende Ursache für das Verhalten von Polizeibeamten bzw. Polizeibeamtinnen nennt Dr. Benecke seinen dunkelgehaltenen Bekleidungsstil, der möglicherweise auch ohne Tattoos auf unerfahrene, ängstliche Beamte selbstsam wirkt.

Zusammenfassend nennt Dr. Benecke drei denkbare Ursachen: Zum einen die Befehlsketten, die die Beamten und Beamtinnen zu ihrem Verhalten gewissermaßen zwingen. Zum anderen könnte eine schlechte Ausbildung im Zusammenspiel mit schlechter Menschenkenntnis die Basis für den diskriminierenden Habitus sein. Als eher seltenere Ursache gibt Dr. Benecke persönliche charakterliche Schwächen nur einiger Beamten und Beamtinnen an. Darunter fällt beispielsweise Überheblichkeit und Wichtigtuerei.

#### 3.1.2.5 Kategorie 5 - Subjektive Wahrnehmung

Diese Kategorie umfasst alle Umstände, die durch den Befragten subjektiv wahrgenommen werden und auf denen sein persönliches Augenmerk liegt.

Tätowierungen sind eine bewusste, nicht selten offensichtliche und oftmals endgültige Entscheidung. Dr. Benecke fällt es leichter, tätowierten Personen zu vertrauen, weil

diese öfter zu ihren Entscheidungen stehen. Diese Aussage trifft vor allem auf Tattoos an sichtbaren Körperstellen zu. Tätowierungen, die für andere zu keiner Zeit sichtbar sind, stützen dies nicht vollständig, da die gewählte Körperstelle mit dem Willen des Versteckens assoziiert werden könnte. Außerdem achte Dr. Benecke im Alltag nicht darauf, ob eine Person Tattoos trägt oder nicht. Im Vordergrund steht das soziale oder eben auch nicht-soziale Verhalten der Person. Mit dieser Aussage bringt Dr. Benecke zum Ausdruck, dass zwischen dem Verhalten von Personen und deren Körpermodifikationen in Form von Tätowierungen kein sachlicher Zusammenhang besteht.

Weiterhin macht Dr. Benecke deutlich, dass er sich in einem beruflichen Umfeld, in welchem ihm angeordnet werden würde, wie er mit seinen Tätowierungen zu verfahren hat, unwohl und bedrängt fühlen würde und er einen von diesem Umstand betroffenen Beruf nicht ergreifen würde. Seine Aussage zeigt ansatzweise die psychischen Auswirkungen der Einschränkung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Die Grundrechtsbeschränkung mindert das persönliche Wohlbefinden des bzw. der Betroffenen, woraus sich die Möglichkeit ergibt, dass sich ein Qualitätsverlust der zu verrichtenden Arbeit einstellt. Dr. Benecke bezeichnet eine Anweisung zur Überdeckung von Tätowierungen durch Kleidung als „kleinkariert“<sup>34</sup>, also als engstirnig und spießbürgerlich<sup>35</sup>.

Mit den Antworten auf die ihm gestellten Fragen verdeutlicht Dr. Benecke ausdrücklich, dass zwischen Tätowierungen und fachlicher oder charakterlicher Eignung für ein öffentliches Amt keinerlei Zusammenhang besteht, dies auch seit über hundert Jahren wissenschaftlich so untersucht und festgestellt ist und die Differenzierung zwischen Tätowierten und Nichttätowierten negative Folgen nach sich zieht.

## **3.2 Tattoostudio Blackline und Tattooartist Nezumi-Chan**

### **3.2.1 Vorstellung der Künstler**

Herr Andreas Birkmann ist der Inhaber des Tattoostudios Blackline in Leipzig-Plagwitz. Nach eigener Auskunft ist Herr Birkmann seit dem Jahr 1995 als Tätowierer tätig und hat sich auf verschiedene Motiv-Kategorien spezialisiert. So gehören Portraits und Black and Grey-Arbeiten zu seinen Favoriten. Die Verfasserin dieser Arbeit ist selbst seit Anfang des Jahres 2013 Stammkundin in diesem Tattoostudio.



**Abbildung 2 - Andreas Birkmann**

---

<sup>34</sup> Vgl. Anhang 1

<sup>35</sup> Vgl. Duden: kleinkariert, 2019.



Frau Nicole Händel ist seit dem Jahr 2015 als Tätowiererin tätig und hat im Jahr 2019 ihr eigenes Tattoostudio unter dem Namen Nezumi-Chan eröffnet. Sie selbst bezeichnet sich als „Allround-Tätowierer“. Das heißt, ihre Vorlieben bezüglich Tattoos sind vielfältig - sowohl Black and Grey als auch bunte Motive sticht sie gern. Ihr stilistisches Repertoire umfasst realistische Motive, Comic sowie LineWork und DotWork. Tiere, Anime, Portraits, Mandalas, Blüten und Schädel favorisiert die Künstlerin nach eigenen Angaben. Vorzugsweise setzt sie die Vorstellungen ihrer Kunden in einem von ihnen selbst gesteckten Rahmen kreativ um. Die Autorin der vorliegenden Arbeit wurde von Frau Händel bereits mehrfach tätowiert.



Abbildung 3 - Nezumi-Chan

### 3.2.2 Auswertung der Interviews

Der Fragenkatalog wurde Herrn Birkmann persönlich ausgehändigt und Frau Händel per E-Mail übermittelt. Zur Beantwortung wurde an eine Frist von drei Monaten gesetzt, die mit Ablauf des Monats November 2019 endete. Die Antworten trafen jeweils am 12. Dezember 2019 und am 30. November 2019 elektronisch ein (Vgl. Anhänge 3 und 4). Für die Auswertung der Interviews wurden vier Kategorien gebildet, welche unterschiedliche Schwerpunkte beinhalten:

Kategorien		Schwerpunkte
Kategorie 1	Tattoo-Motive	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung von Tattoos</li> <li>- politische und themengebundene Motive</li> <li>- ausgeschlossene Motive</li> </ul>
Kategorie 2	Vorurteile und Diskriminierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorurteile</li> <li>- berufliche Diskriminierung</li> <li>- Gründe</li> <li>- Form der Äußerung</li> </ul>
Kategorie 3	Beruf	<ul style="list-style-type: none"> <li>- tätowierte Berufsgruppen</li> <li>- Vereinbarkeit von Tattoos und öffentlichen Ämtern</li> </ul>
Kategorie 4	Subjektive Wahrnehmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundhaltung</li> <li>- menschliches Verhalten</li> </ul>

Tabelle 2 - Kategorien für die Auswertung der Interviews mit den Künstlern

#### 3.2.2.1 Kategorie 1 - Tattoo-Motive

Von dieser Kategorie umfasst sind die Bedeutung von Tattoos für die befragten Künstler, politische bzw. themengebundene Motive sowie Motive, die von den Tätowierern ausgeschlossen werden.

Für beide Befragten stellen Tätowierungen Kunst und Körperschmuck dar. Herr Birkmann erweitert dies noch um den Begriff „Selbstbewusstseinssteigerung“<sup>36</sup>, welcher

<sup>36</sup> Vgl. Anhang 3

sich auf die selbstwahrgenommene Ästhetik bezieht. Verstanden werden soll diese Aussage insofern, dass eine Person, die Tattoos als schön empfindet und sich gern damit schmückt, mit jedem dazukommenden Motiv ihr Selbstbewusstsein steigert. Frau Händel dagegen bezeichnet Tattoos als „Maske“<sup>37</sup>, zur Selbstdarstellung und um sich selbst auf nonverbale Art auszudrücken, ungeachtet des Verständnisses außenstehender Personen. Bezüglich politischer Motive sind sich die Künstler einig. Beide sind der Meinung, dass für sie politische Motive den gleichen Stellenwert haben, wie sämtliche andere Motive und äußern, dass Motive mit politischem Bezug weder verwerflich sind noch zu kritisch betrachtet werden sollten. Das Problematisieren solcher Motive könne Konflikte entstehen lassen, die nicht notwendig wären. Jede Person könne selbst entscheiden, welche Motive sie auf ihrem Körper tragen möchte.

Frau Händel lehnt nach eigenen Angaben keine Motivwünsche ihrer Kunden ab. Sie merkt dabei an, dass sie bereits Tattoos gestochen hat, die sie auf ihrer eigenen Haut nicht platzieren würde, aber die Gründe und die Geschichten, die ihre Kunden mit den Motiven verbinden, versteht; beispielsweise humoristische Tätowierungen. Sie urteilt nicht über gewünschte Motive, sondern prüft die Umsetzbarkeit in Bezug auf Größe und Detaillastigkeit der Bilder und bietet ihrer Kundschaft die Möglichkeit, ihre Wünsche zu überdenken, Kompromisse zu finden oder vor der Umsetzung einen Beratungstermin zu vereinbaren. Die Tattooartistin schließt ausdrücklich keine Motive aus. Rechtlich erwartet sie dann auch keine Konsequenzen. Ein Tätowierer, der beispielsweise nationalsozialistische Motive auf die Haut eines Kunden bringt, macht sich nicht zwangsläufig strafbar. Möglich ist es, vom Kunden zu verlangen, dass das Tattoo an einer nicht für andere Menschen sichtbaren Körperstelle angebracht wird oder die Kundschaft versichert, das Motiv nicht öffentlich zu zeigen. Jedoch kann dem Künstler auch keine Strafe wegen Beihilfe zur Verwendung verfassungswidriger Symbole angelastet werden, wenn sich der Kunde nicht an diese Abmachung hält.<sup>38</sup> Dagegen lehnt Herr Birkmann bestimmte Motive gänzlich ab. Als Beispiele nennt er nationalsozialistische Motive. Er akzeptiert die Gesinnung seiner Kunden, möchte diese aber nicht auf deren Haut übertragen.

Grundsätzlich ist es jedem Tätowierer selbst überlassen, welche Motivwünsche er oder sie der Kundschaft in Abhängigkeit der eigenen Prinzipien erfüllt.

### 3.2.2.2 Kategorie 2 - Vorurteile und Diskriminierung

Die Kategorie beinhaltet die allgemeinen Vorurteile gegenüber tätowierten Personen aus Sicht der Tätowierer, die berufliche Diskriminierung, die vermuteten Gründe für Diskriminierung und inwiefern sich die Diskriminierung zeigt.

---

<sup>37</sup> Vgl. Anhang 4

<sup>38</sup> Vgl. Deutsche Anwaltsauskunft: Verfassungswidrige Symbole: Welche Tattoos sind verboten?, 2019.

Anhand der Antworten der Befragten wird deutlich, dass das Thema Vorurteile abweichend wahrgenommen wird. Während Frau Händel ihre Antwort in Bezug auf alle tätowierten Personen formuliert, welche beinhaltet, dass Tätowierte von vielen als „Verbrecher oder Asoziale“<sup>39</sup> angesehen werden, geht Herr Birkmann davon aus, dass gegenüber jenen Personen Vorurteile existieren, die qualitativ minderwertige Tattoos tragen. Welche Vorurteile das in seinen Augen sein könnten, präzisiert er nicht. Herr Birkmann selbst verneint die Frage, ob er selbst bereits Erfahrungen mit Diskriminierung gemacht habe. Frau Händel dagegen schildert, dass sie gelegentlich den, zum Teil auch verächtlichen, Blicken ausgesetzt ist. Ihr wurde bereits mehrmals mitgeteilt, dass Menschen, die sie zum ersten Mal sahen, ihr gegenüber skeptisch waren. Dieses Verhalten stellt eine Reduzierung auf das Äußere eines Menschen dar, ungeachtet deren charakterlichen Qualitäten. Die Skepsis der genannten Personen wurde im Gespräch beseitigt. Diskriminierung im Beruf haben beide Befragte bisher nicht erfahren. Durch Herrn Birkmann wurden dazu keine weiteren Erklärungen angegeben. Frau Händel begründet diesen Umstand damit, dass sie vor ihrer Tätigkeit als Tätowiererin keine Berufe ausgeübt hat, in denen das Erscheinungsbild ausschlaggebend war. Die Tattooartistin merkt an, dass klischeehafte Vorurteile ausgeräumt werden könnten, indem sich die vorurteilsbelastete Person mit den betreffenden Tätowierten näher beschäftigt, auseinandersetzt und sich in diesem Rahmen die Zeit nimmt, sie kennenzulernen.

Die gewonnene Erkenntnis in dieser Kategorie ist, dass die Wahrnehmung von Diskriminierung sehr subjektiv ist. Während sich manche tätowierten Personen an den Blicken Außenstehender nicht stören, werden diese von anderen unter anderem als verächtliche Geste wahrgenommen.

### 3.2.2.3 Kategorie 3 - Beruf

Betrachtet werden tätowierte Berufsgruppen sowie die Vereinbarkeit von Tattoos und öffentlichen Ämtern.

Beide Tätowierer berichten von einer Vielzahl von Berufsgruppen, die sich tätowieren lassen. Frau Händel konkretisiert ihre Antwort, indem sie beispielhaft verschiedene berufliche Bereiche aufzählt (Vgl. Anhang 4). Eine Konkretisierung erfolgt von Seiten Herrn Birkmanns nicht. Einig sind sich die Befragten auch hinsichtlich der Vereinbarkeit von Tattoos und dem Berufsbeamtentum. Beide bejahen diese Frage ausdrücklich und verweisen auf die Gesellschaftsfähigkeit von Tätowierungen heutzutage. Frau Händel betont, dass ihrer Meinung nach in keiner Berufsgruppe Tattoos verwerflich wären. Die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Tätowierungen und der charakterlichen Eignung für ein öffentliches Amt verneinen beide Künstler. Dennoch glaubt Herr Birk-

---

<sup>39</sup> Ebd.

mann nicht, dass Tätowierungen und öffentliche Ämter miteinander korrespondieren, was seiner vorangegangenen Aussage widerspricht. Dies wirft die Frage auf, weshalb Tattoos im Berufsbeamtentum vertretbar sind, jedoch nicht allgemein im öffentlichen Dienst. Eine abschließende Klärung erfolgte nicht. Die Verfasserin dieser Arbeit geht davon aus, dass es sich dabei um ein Verständnisproblem und Missverständnis handelt.

Die Tätowierer räumen beide ein, dass Berufsfelder existieren, in denen Tattoos unerwünscht und nicht gern gesehen sind. Sie sprechen die Möglichkeit der Verdeckung der jeweiligen Körperstelle als milderer Mittel gegenüber eines Tattoo-Verbotes an. Herr Birkmann selbst gibt an, sich gegenwärtig in seinen Grundrechten nicht verletzt zu fühlen. Frau Händel geht in ihrer Antwort ausführlicher auf diese Thematik ein und führt einen teilweise zutreffenden Vergleich an. Sie parallelisiert Tattoos mit anderen optischen Hautveränderungen, wie Hautmale, Sommersprossen, Narben oder ähnlichem, welche nicht verdeckt werden müssen. Eine Tätowierung ist im engeren Sinne ebenfalls nur eine optische Veränderung durch Einfärbung der Hautpigmente. Jedoch stellt ein Tattoo ebenso eine nonverbale Botschaft nach außen dar, welche eine Interpretation der Außenwelt zulässt. Außerdem wird von ihr sinngemäß das Argument des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere des eigenen Erscheinungsbildes, hervorgebracht. Dagegen hält sie die Tatsache, dass in ausgewählten Berufsbereichen ein bestimmtes Erscheinungsbild als Standard verlangt wird und sie in diesem Kontext eine Einschränkung als gerechtfertigt ansieht. Neben der Überdeckung der Körperstelle bringt sie als Kompromiss eine angemessene Motivwahl hervor, welchen sie mit einem Beispiel untermauert (Vgl. Anhang 4). Demzufolge kann sie die Frage, ob sie sich in ihren Grundrechten eingeschränkt fühlen würde, wenn sie verpflichtet wäre, während ihrer Tätigkeit ihre Tattoos abzudecken, nicht spezifisch beantworten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Künstler Einschränkungen im beruflichen Kontext als gerechtfertigt empfinden, jedoch trotzdem auf einen großzügigen Rahmen bezüglich der Entscheidungsfreiheit und der optischen Selbstverwirklichung Wert legen. Beide zeigen sich tolerant hinsichtlich der Vereinbarkeit von Tätowierungen und dem Innehaben von öffentlichen Ämtern.

#### 3.2.2.4 Kategorie 4 - Subjektive Wahrnehmung

Die Grundhaltung der befragten Tattoo-Künstler als auch deren Ansicht bezüglich des menschlichen Verhaltens von Tätowierten wird nachfolgend betrachtet.

Frau Händel betont ausdrücklich, dass es zu keinem Zeitpunkt möglich sei von Tätowierungen vollständig auf den Charakter des Trägers bzw. der Trägerin zu schließen.

Diese Ansicht wurde bereits von Dr. Mark Benecke belegt<sup>40</sup>. Sie führt weiterhin an, dass die Möglichkeit der Vermutung besteht, die zutreffend sein kann. Ausgehend von ihrer eigenen Erfahrung erklärt sie, dass es unzählige Gründe für Tattoos und die ausgewählten Motive gibt. Weiterhin lehnt sie es ab, tätowierte und nichttätowierte Personen in Kategorien einzuteilen, obwohl in ihren Augen heutzutage eine automatisierte Kategorisierung von Menschen erfolgt und sie sich daraufhin Muster eingebildet habe. Welche Muster sie explizit damit meint, konkretisiert die Künstlerin jedoch nicht. Sie selbst bezeichnet sich als sehr tolerant und hat die Hoffnung, dass sie diese Haltung auch nach außen transportiert. Herr Birkmann dagegen spricht offen an, dass tätowierte Menschen seiner Meinung nach offener mit Körperkunst umgehen und hebt damit Tätowierte von Nichttätowierten ab. Die Annahme von Herrn Birkmann ist verständlich, jedoch ist die Toleranz und Akzeptanz gegenüber Körperkunst nicht pauschalisierbar. Es ist denkbar, dass Personen existieren, die selbst nicht Träger von Tätowierungen sind, dieser Körperkunst dennoch aufgeschlossen gegenüberstehen.

Die Frage nach einem fachlichen Unterschied bezüglich der Bearbeitung von Anliegen in öffentlichen Verwaltungen zwischen tätowierten und nichttätowierten Mitarbeitern oder Beamten verneinten beide Interviewpartner. Frau Händel betont dabei, dass auch im fachlichen Bereich, so wie auch in anderen Lebensbereichen, nicht die optische Erscheinung ausschlaggebend sei.

Insgesamt spiegeln die Antworten beider Künstler wider, dass zwischen Tattoos und den charakterlichen Eigenschaften einer Person sowie der charakterlichen Befähigung für ein öffentliches Amt kein unmittelbarer oder sachlicher Zusammenhang besteht.

---

<sup>40</sup> Vgl. Kapitel 4.1

## 4 Vorurteile und Diskriminierung

In seiner Publikation „Inked: 0,3 mm unter der Haut der Gesellschaft“ führte Daniel Meier in den Jahren 2008 und 2009 eine deutschlandweite Online-Befragung bei tätowierten Personen durch, an welcher sich 2.733 Befragte beteiligten:

Von 2.724 Personen, die auf die Frage nach Diskriminierung antworteten, gaben 17,8 % der Frauen und 20,4 % der Männer an, aufgrund ihrer Tätowierungen diskriminiert worden zu sein. Insgesamt 132 Personen, was einem prozentualen Anteil von 23,6 % entspricht, berichteten, auch öffentlich beleidigt worden zu sein. 125 Befragte (22,3 %) teilten mit, sie seien mit Vorurteilen wie Kriminalität oder Drogenabhängigkeit konfrontiert worden. Diskriminierung am Arbeitsplatz erfuhren 87 und somit 15,5 % der Befragten. Erst gar keine Anstellung aufgrund von Tätowierungen erhielten 41 Personen, also 7,3 % des befragten Personenkreises.<sup>41</sup>

Die Ergebnisse dieser Studie spiegeln die immer noch vorhandene Ablehnung und Verurteilung tätowierter Personen wider und zeigen auf, dass sich über Jahrzehnte verfestigte Vorurteile nicht ohne Weiteres beseitigen lassen.

### 4.1 Gesellschaftlich etablierte Vorurteile

„Ich wäre niemals, niemals in meinem Leben darauf gekommen, über Tattoos als etwas Verwunderliches zu reden [...]“<sup>42</sup>, sind die Worte von Dr. Mark Benecke (Vgl. Kapitel 3.1). In seinen Augen gibt es keine Sonderlinge oder Freaks, sondern jeder Mensch ist auf seine eigene Art besonders. Diese Ansicht teilen jedoch nicht alle Menschen, wodurch es zur Ausgrenzung von Personen kommt, die optisch nicht der Masse der Gesellschaft entsprechen.

Soziale Ausgrenzung (Exklusion) ist ein „Prozess, durch den bestimmte Personen an den Rand der Gesellschaft gedrängt und durch ihre Armut bzw. wegen unzureichender Grundfertigkeiten oder Angebote für lebenslanges Lernen oder aber infolge von Diskriminierung an der vollwertigen Teilhabe gehindert werden“<sup>43</sup>. Nach dem deutschen Soziologen und Gerichtstheoretiker Niklas Luhmann ist „in der Reduktion auf den Körper ein Endzustand von Exklusion zu erkennen, der das Gesellschaftsmitglied, das in keinem der relevanten gesellschaftlichen Subsysteme mehr angemessene Berücksichtigung findet und nur noch auf seinen Mangel festgelegt wird, zu einem Menschen in einem geradezu vegetativen und kreatürlichen Sinne werden lässt“<sup>44</sup>. Das bedeutet,

---

<sup>41</sup> Vgl. Meier, Daniel: Inked: 0,3 mm unter der Haut der Gesellschaft, S. 54 f.; Berlin, 2010.

<sup>42</sup> Der TätowierMagazin-Podcast: Tattoos im Job und die Freude, ein Nerd zu sein (mit Dr. Mark Benecke), 2019.

<sup>43</sup> Rat der Europäischen Union: Gemeinsamer Bericht der Kommission und des Rates über die soziale Eingliederung vom 5. März 2004, Vermerk 7107/04; Brüssel, 2004.

<sup>44</sup> Vgl. Bude, Heinz: Mittelweg 36 - Phänomen der Exklusion, S. 6; Hamburg 2004.

dass Vorurteile und Diskriminierung von tätowierten Menschen einen Ausschluss dieser aus der Gesellschaft bewirken können.

In der Vergangenheit dienten Tätowierungen dazu, Straftäter, Konzentrationslagerinsassen, Prostituierte, Sklaven und andere von der Gesellschaft Verstoßene kenntlich zu machen (Vgl. Kapitel 2.2). Aufgrund dessen existiert immer noch die Assoziation zwischen Kriminalität und Tätowierungen, was zu dem wohl am häufigsten auftretenden Vorurteil „Wer tätowiert ist, ist auch kriminell“ führt.

Jedoch widerlegt die „Bochumer Studie“, die von Dr. Mark Benecke (Vgl. Kapitel 3.3.1) und seinem Team, bestehend aus insgesamt neun Personen, durchgeführt wurde, dieses etablierte Vorurteil. „Tätowierte unterscheiden sich in nichts von Untätowierten. Außer in ihren Tattoos.“<sup>45</sup> lautet die zusammenfassende Aussage der Studie.

Eine Tätowierung kann als individuelles Erkennungsmerkmal ausgewertet werden. Jedoch ist ein kriminalistisch auswertbarer Symbolgehalt bei vielen Motiven kaum noch ermittelbar, da sie mittlerweile weit verbreitet sind. Ursache und Wirkung, wer welche Tätowierungen hat, ist aufgrund vieler unbekannter Einflüsse nicht möglich. Es lassen sich keine Rückschlüsse von Tätowierungen auf das soziale Umfeld ziehen.<sup>46</sup>

Wie die historische Entwicklung von Tätowierungen außerdem zeigt, war das Tragen von Tattoos nicht in jeder Epoche und auch nicht in jeder Kultur verpönt, sondern verkörperte nicht selten Adel und Stärke. Dieser Umstand wird jedoch vom Großteil der nichttätowierten Bevölkerung nicht mit Tattoos assoziiert, was an der mangelnden Kenntnis dieser Fakten begründet werden kann.

Dennoch werden Tätowierungen vermehrt im Berufsleben akzeptiert. Dieses Denken ist aber noch nicht in allen Bereichen der Berufswelt angekommen. Eine junge Frau, die in einem Finanzamt tätig war, berichtete von Problemen aufgrund ihrer Tätowierungen nach einem Führungswechsel. „In einer Beurteilung von ihrem Chef stand die Bemerkung, dass ihr äußeres Erscheinungsbild unschicklich sei und sie dieses überdenken solle“<sup>47</sup>. Auf diese Beurteilung folgte die Versetzung der jungen Frau in ein anderes Finanzamt, in dem es, wie sie berichtet, dann keine Probleme mehr mit Vorgesetzten gab.<sup>48</sup> Die berufliche Akzeptanz, vor allem im öffentlichen Dienst, ist stark von dem Verhalten des Führungspersonales abhängig. Vorgesetzte müssen neben Führungsaufgaben auch eine Vorbildfunktion für die ihnen unterstellten Mitarbeiter erfüllen. Handelt der oder die Vorgesetzte unter dem Einfluss von Vorurteilen, besteht die Mög-

---

<sup>45</sup> Dr. Benecke, Mark: TätowierMagazin, S. 124, 2014.

<sup>46</sup> Vgl. Dr. Benecke, Mark u. a.: Diskussion zu "Tätowierungen und Kriminalität", 2015.

<sup>47</sup> Rohel, Judith: TätowierMagazin - Tattoos im Beruf: Anja und ihre Erfahrungen auf dem Finanzamt, 2019.

<sup>48</sup> Ebd.

lichkeit, dass die Mitarbeiter diesem Verhalten folgen und sich diese Ansichten zu eigen machen.

## **4.2 Persönliche Erfahrungen**

In diesem Kapitel werden die persönlichen Erfahrungen im Verwaltungsalltag der Verfasserin dieser Arbeit beleuchtet. Aufgrund dessen erfolgt die Betrachtung der nachfolgenden Eindrücke aus der subjektiven Sicht der Autorin, verfasst in der Ich-Perspektive. Die betroffenen Personen werden nicht benannt.

In der Zeit von September 2014 bis August 2017 absolvierte ich eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten, welche durch zahlreiche Praxiseinsätze in der kommunalen Landkreisverwaltung geprägt war. Erwähnenswert ist dabei, dass der Großteil meiner Hautbilder in meiner Ausbildungszeit entstanden. Meine damalige Ausbildungsleiterin begegnete diesem Thema jederzeit sehr tolerant und oftmals auch interessiert. In manchen Sachgebieten wurde ich höflich gebeten, meine Tätowierungen aufgrund von Bürgerkontakten abzudecken. Tatsächlich hat sich zu keinem Zeitpunkt ein Bürger sichtlich an meinen Tattoos gestört. Falls dies doch der Fall war, dann wurde es mir zumindest nicht mitgeteilt. Ein Kollege hat sich zu meiner Person vor anderen Mitarbeitern mit den Worten „Ich wusste ja nicht, dass der Landkreis sowas einstellt!“ abwertend über meine Person aufgrund meines Erscheinungsbildes, insbesondere meiner Tätowierungen, geäußert. Da ich in seiner Aussage verdinglicht wurde und er mich augenscheinlich nicht als menschliches Individuum angesehen hat, spiegelt seine Äußerung eine starke Herabsetzung wider. Mit anderen Kollegen gab es unter diesem Gesichtspunkt keine Probleme oder Diskussionen. Auch bei diesem Personenkreis ist es durchaus möglich, dass sich jemand an meinen Körperverzierungen gestört hat, es mir aber nicht mitteilte.

Nach Beendigung der Ausbildung begann ich im September 2017 das Studium an der Hochschule Meißen im Fachbereich Allgemeine Verwaltung. Während des dritten Semesters des Studiums durchlief ich drei verschiedene Praktikumseinsätze - zwei davon in Staatsbehörden (Staatsministerium und Polizeidirektion), einen in der Kommunalverwaltung, in welcher ich bereits meine Ausbildung bestritt. Vor allem in den beiden Staatsbehörden wichen die Reaktionen voneinander ab. Aus der Zeit des Praktikums in dem Staatsministerium ist mir eine Situation sehr stark im Gedächtnis geblieben. Ich war über das Treppenhaus auf dem Weg zu der Etage, in der sich das mir zugeteilte Büro befand, als mir ein Mitarbeiter des Staatsministeriums entgegenkam, der mir unbekannt war. Ich war kurzärmelig gekleidet, sodass ein Großteil meiner Tattoos zu sehen war. Der Herr musterte mich, ehe er den Ausdruck „Oh Gott..“ hervorbrachte und sich mit abfälligem Blick von mir abwand. Seine Entgegnung war abwertend und ver-



letzend. Ob sein Verhalten ausschließlich durch meine Tätowierungen begründet war, ist im Nachhinein nicht eindeutig festzustellen. Dennoch wurde ich aufgrund meines Erscheinungsbilds von diesem Herrn negativ bewertet. Da kein Gespräch stattfand, gab es keine anderen Aspekte, die zu seinem Bild von mir beitrugen. Dieser Vorfall stellt, meiner Meinung nach, eine Herabwürdigung meiner Person aufgrund von Vorurteilen oder emotionalen Assoziationen und somit eine Diskriminierung dar.

Im Gegensatz dazu zeigten sich in derselben Behörde sowohl Kollegen als auch Vorgesetzte mindestens tolerant und zum Teil auch interessiert und geneigt, die Geschichte hinter meinen Tattoos zu erfahren.

Während des letzten Praktikums im Rahmen des dritten Semesters, absolviert in einer Polizeidirektion, konnte ich mithilfe des Zusammenspiels meiner Tätowierungen und meiner gezeigten Leistung einen positiven Effekt erzielen. Einer meiner Vorgesetzten eröffnete mir, dass seine Meinung über tätowierte Personen durch zahlreiche Vorurteile geprägt war. Er assoziierte diese Körperkunst stets mit den Schlagworten Gefängnis, Kriminalität, Rebellion und Schifffahrt. Im Gespräch teilte er mir mit, dass ich durch mein Verhalten und meine erbrachte Leistung die Vorurteile zum Großteil beseitigen konnte und er tätowierten Personen in Zukunft tolerant und unvoreingenommen begegnen möchte.

Aufgefallen ist mir, dass sich durchaus auch einzelne Dozenten der Hochschule Meißen in der Vergangenheit abwertend über die thematisierte Körperkunst geäußert haben. Dies zeigt, dass schon angehenden Verwaltungsmitarbeitern beigebracht wird, Tätowierungen seien von vornherein negativ behaftet, was bereits bestehende Vorurteile schürt. Dies soll in dieser Arbeit jedoch nicht ausführlich behandelt werden.

## 5 Verfassungsmäßigkeit von Tattoo-Verboten

Die nachfolgenden Grundrechtsgutachten beziehen sich ausschließlich auf das Berufsbeamtenverhältnis. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden analog auf Verwaltungsmitarbeiter in einem Angestelltenverhältnis angewandt.

Überprüft werden soll, ob ein Gesetz, welches das Tragen von Tätowierungen im Berufsbeamtenverhältnis verbietet, verfassungsmäßig wäre. Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 36 SächsVerf binden die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, also alle staatliche Gewalt, an unmittelbar geltendes Recht. Betrachtet werden dabei sowohl das Grundgesetz als auch die Sächsische Verfassung. Das Verhältnis der Grundrechte der beiden Verfassungen wird in Art. 142 GG geregelt. Zwar gilt der Grundsatz, dass Bundesrecht Landesrecht bricht und nach Art. 31 GG das sächsische Recht dem Bundesrecht im Falle einer Kollision unterworfen ist, jedoch bildet Art. 142 GG gegenüber Art. 31 GG das *lex specialis* und eine Ausnahmevorschrift.<sup>49</sup> Gleichen sich die Inhalte eines Grundrechts des Grundgesetzes mit denen eines Grundrechts der Sächsischen Verfassung, gelten die Grundrechte nebeneinander und werden somit doppelt verfassungsrechtlich gesichert. Die Funktion des Art. 142 GG ist die Gewährleistung eines Mindestmaßes für Grundrechte und erlaubt der Sächsischen Verfassung, mehr zu gewähren als das Grundgesetz. Daher liegt eine Übereinstimmung von Grundrechten ebenso vor, wenn die Sächsische Verfassung einen weitergehenden Schutz gewährleistet oder die Einschränkungsmöglichkeiten geringer sind.<sup>50</sup>

Für die Prüfung der Grundrechtsverletzungen wird ein fiktiver Fall konstruiert: Der Sächsische Landtag hat als Teil des Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetzes das Sächsische Gesetz über das Erscheinungsbild von Beamten und Beamtinnen erlassen (Sächsisches Beamtenerscheinungsbild-Gesetz). Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst alle Beamten und Beamtinnen des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, Landkreise und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Im nachfolgenden Paragraphen wird festgelegt, dass es Beamten und Beamtinnen untersagt ist, Körperschmuck wie Tätowierungen [...] zu tragen und es sich bei dem Innehaben von Tätowierungen um die Erfüllung eines Ausschlussstatbestands bei der Berufung in das Beamtenverhältnis handelt (vgl. Anhang 5). Ausgegangen wird hierbei vom Extremfall, in welchem Tätowierungen vollumfänglich verboten werden und weder im sichtbaren noch im nicht sichtbaren Bereich zugelassen sind.

---

<sup>49</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Kommentar, S. 1343, Rn.1, 15. Auflage; München, 2018

<sup>50</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: a. a. O., S. 1344, Rn. 3.

## **5.1 Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 und 29 SächsVerf - Recht auf Berufsfreiheit**

Bei dem Recht auf Berufsfreiheit handelt es sich um ein Freiheitsgrundrecht. Daher ist eine dreistufige Grundrechtsprüfung notwendig. Zunächst ist fraglich, ob der persönliche und sachliche Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG eröffnet ist.

### **5.1.1 Schutzbereich**

Art. 12 Abs. 1 GG sowie Art. 29 SächsVerf sind Bürgerrechte, auch als Deutschen grundrechte bezeichnet. Davon umfasst werden somit alle natürlichen Personen, die deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind. Art. 33 Abs. 2 GG sowie § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG ermöglichen grundsätzlich nur Deutschen nach oben genannter Definition die Berufung in das Beamtenverhältnis. Bei Art. 28 SächsVerf handelt es um ein Menschenrecht oder auch Jedermannsrecht. Dies schließt auch deutsche Staatsbürger i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG mit ein. Demnach ist der persönliche Schutzbereich für Beamtinnen und Beamte eröffnet.

Zur Prüfung der Eröffnung des sachlichen Schutzbereichs ist es zunächst notwendig, den Inhalt und Umfang des Begriffes „Beruf“ zu definieren. Ein Beruf ist jede erlaubte, auf gewisse Dauer angelegte Erwerbstätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage eines Privaten dient. Zu definieren ist der unbestimmte Rechtsbegriff „Erwerbstätigkeit“. „Erwerbstätige sind alle Personen, die einer auf wirtschaftlichen Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen.“<sup>51</sup> Aufgrund einem der hergebrachten Beamtengrundsätze, dem Alimentationsprinzip, ist es unzweifelhaft, dass es sich bei dem Dienst von Beamten um eine auf wirtschaftlichen Erwerb ausgerichtete Tätigkeit handelt. Weiterhin ist das Berufsbeamtentum vom Grundgesetz in Art. 33 Abs. 4, 5 GG gesetzlich legitimiert und stellt somit ein rechtlich fixiertes Berufsbild dar. Der sachliche Schutzbereich ist ebenso eröffnet.

Zu prüfen ist weiterhin, ob durch eine staatliche Maßnahme in den Schutzbereich eingegriffen wurde.

### **5.1.2 Art des Zugriffsvorbehalts**

In Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 28 Abs. 1 S. 2 SächsVerf ist ein verfassungsimmanenter Schrankenvorbehalt enthalten. Das bedeutet, das Grundrecht kann begrenzt und beschränkt werden. Fraglich ist, ob diese Beschränkung durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgt. Aufgrund der fiktiven Regelung liegt ein Gesetz vor. Somit handelt es sich um eine Beschränkung durch ein Gesetz. Laut Rechtsprechung beschränkt sich der Schrankenvorbehalt nicht, wie nach dem Wortlaut des

---

<sup>51</sup> Vgl. Dr. Henneberger, Fred: Erwerbstätige, 2018.

Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 28 Abs. 1 S. 2 SächsVerf zu interpretieren ist, auf die Berufsausübung, sondern erstreckt sich ebenso auf die Berufswahl. Das wird damit begründet, dass Berufswahl und -ausübung miteinander zusammenhängen.

### **5.1.3 Rechtmäßigkeit der Schrankenziehung**

Die gesetzliche Grundlage für die Grundrechtseinschränkung muss verschiedene Anforderungen erfüllen. Diese kann ein förmliches Gesetz, eine Rechtsverordnung oder eine Satzung sein.<sup>52</sup> Förmliche Gesetze, oder auch Gesetze im formellen Sinn, werden von dem parlamentarischen Gesetzgeber in dem dafür vorgesehenen Verfahren nach Art. 76 bis 82 GG bzw. Art. 70 bis 76 SächsVerf beschlossen.<sup>53</sup> Außerdem muss das Gesetz kompetenzgemäß zustande gekommen sein.<sup>54</sup>

Aufgrund der Föderalismusreform im Jahr 2006 obliegt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG für die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten den Ländern, insofern nicht die Statusrechte und -pflichten betroffen sind.<sup>55</sup> Somit ist die Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG nicht zu prüfen. Für den Erlass eines Gesetzes durch den Freistaat Sachsen ist zunächst eine Gesetzesinitiative gemäß Art. 70 Abs. 1 SächsVerf notwendig. Der Beschlussfassung über den Gesetzesentwurf im Landtag nach Art. 70 Abs. 2 SächsVerf gehen zwei Beratungen im Plenum und die Arbeit des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr i. S. d. § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags für die 6. Legislaturperiode voraus. Anschließend erfolgt gemäß Art. 76 Abs. 1 SächsVerf die Ausfertigung sowie die Verkündung des Gesetzes im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt. Schließlich tritt das Gesetz nach Art. 76 Abs. 3 SächsVerf mit dem im § 5 des Sächsischen Beamtenerscheinungsbildgesetzes festgesetzten Termins In-Kraft. Es wird unterstellt, dass ein ordnungsgemäßer Gang der Gesetzgebung erfolgte und das Gesetz somit verkündet und wirksam ist. Das Gesetz ist formell rechtmäßig. Somit handelt es sich vorliegend um ein förmliches Gesetz.

Bei der Überprüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der Schrankenziehung kommt die durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellte Drei-Stufen-Theorie<sup>56</sup> zur Anwendung. Begründet wird dies durch die unterschiedlich hohen und strengen Anforderungen für die Regelung von Berufsausübung (das „Wie“ der Berufstätigkeit) und Berufswahl (das „Ob“ der Berufstätigkeit).

---

<sup>52</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: a. a. O., S. 362, Rn. 30.

<sup>53</sup> Vgl. Bundesministerium für Gesundheit: Unterschied zwischen förmlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen, 2016.

<sup>54</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: a. a. O., S. 363, Rn. 32.

<sup>55</sup> Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Auswirkungen der Föderalismusreform I - Mitwirkungsrechte und Gesetzgebungskompetenzen, S. 29; Berlin, 2009.

<sup>56</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 11. Juni 1958, Az. 1 BvR 596/56.

Es handelt sich um eine Berufswahleinschränkung, wenn die Zulassung oder der Zugang zu einem Beruf geregelt wird. Das konstruierte Gesetz formuliert ausdrücklich, dass tätowierte Personen nicht in ein Beamtenverhältnis berufen werden dürfen. Somit schränkt diese Vorschrift die Berufswahl ein. Daher handelt es sich um eine Regelung auf der 2. Stufe oder 3. Stufe. Eine Tätowierung stellt eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes und ein individuelles Erkennungsmerkmal einer Person dar. Es sind also Merkmale, die eine Person an sich trägt. Nicht entscheidend ist, ob der Betroffene auf diese Eigenschaft Einfluss hat.<sup>57</sup> Daraus ist zu schließen, dass eine subjektive Berufszulassungsbeschränkung vorliegt. Demzufolge ist die 2. Stufe der Drei-Stufen-Theorie betroffen. Da Körpermodifikationen nicht außerhalb des individuellen Einflussbereichs liegen, ist die 3. Stufe zu vernachlässigen.

Eine subjektive Berufszulassungsbeschränkung ist nur zulässig, wenn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips gemäß Art. 20 Abs. 2 und 3 GG und Art. 3 Abs. 2 und 3 SächsVerf erfüllt ist.

Zunächst muss ein legitimer Zweck für die Regelung vorliegen. Ein Argument könnte das Bestehen einer Möglichkeit sein, eine Tätowierung könne die Funktion eines Beamten als Repräsentant des Staates negativ beeinträchtigen. Jedoch stellt die Bewahrung überlieferter Berufsbilder, wie das Berufsbeamtentum, und das dazugehörige Erscheinungsbild der Beamten keinen legitimen Zweck dar. Ein anderer Zweck des Gesetzes ist nicht ersichtlich. Somit ist die erste Voraussetzung für die Verhältnismäßigkeit nicht erfüllt. Hilfsweise wird das Gutachten fortgeführt.

Die zweite Bedingung stellt die Geeignetheit und Erforderlichkeit dar. Die Regelung ist geeignet, wenn das angestrebte Ziel mit dem genutzten Mittel erreicht oder mindestens gefördert werden kann. Durch das Sächsische Gesetz über das Erscheinungsbild von Beamten und Beamtinnen ist es möglich, das konservative Erscheinungsbild von Beamten zu schützen und somit den Zweck der Bewahrung des Berufsbildes des Beamten zu erreichen. Die Vorschrift ist daher geeignet. Erforderlich ist das Gesetz, wenn kein milderes Mittel zur Zielerreichung zur Verfügung steht. Eine Verletzung des Grundsatzes der Erforderlichkeit liegt vor, wenn der Zweck des Gesetzgebers auf einer niedrigeren Stufe erreicht werden kann.<sup>58</sup> Im vorliegenden Fall wäre das die Stufe der Berufsausübungsbeschränkung. Betroffen ist diese jedoch nur, wenn die Berufswahl nicht eingeschränkt wird.<sup>59</sup> Da durch das Gesetz unstreitig die Berufswahl beschränkt wird, besteht diese Möglichkeit hier nicht. Jedoch kann sich eine Regelung auf der hö-

---

<sup>57</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: a. a. O., S. 364, Rn. 35.

<sup>58</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: a. a. O., S. 366, Rn. 43.

<sup>59</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: a. o. O., S. 363, Rn. 34.

heren Stufe milder auswirken.<sup>60</sup> Ein milderes Mittel würde eine Regelung darstellen, die ausschließlich das Verdecken von sichtbaren Tätowierungen vorschreibt oder bestimmte Motive ausschließt, die kritisch gesehen werden können (Vgl. Kapitel 6.2). Das Gesetz, also das Mittel zur Zielerreichung, ist demnach nicht erforderlich. Die Verhältnismäßigkeit scheitert somit auch an der zweiten Voraussetzung.

Die Angemessenheit als letzter Bestandteil der Verhältnismäßigkeit liegt vor, wenn der Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht. Eine subjektive Berufswahlbeschränkung ist nur zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zulässig. Solche sind beispielsweise die Sicherheit der Energieversorgung, der Rechtsfrieden und die geordnete Steuerrechtspflege (BVerfGE 30, 292; 59, 302; 73, 301). Durch die Tätowierung von Beamten werden keine besonders wichtigen Gemeinschaftsgüter gefährdet. Die Vorschrift ist demnach nicht angemessen.

Es liegen weder ein legitimer Zweck noch eine Gefahr oder Rechtfertigung für den Grundrechtseingriff vor und somit wäre dieser unverhältnismäßig. Im Ergebnis wäre das Gesetz hinsichtlich Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 und 29 SächsVerf nichtig.

## **5.2 Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 15 SächsVerf - Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit**

Bei dem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne der freien Entfaltung der Persönlichkeit handelt es sich um eine Generalklausel und schützt jene Freiheitsbereiche, die nicht durch spezielle Grundrechte geschützt sind. Dieses Grundrecht dient dem lückenlosen Schutz aller Freiheitsbetätigungen vor hoheitlichen Eingriffen und wird zu speziellen Freiheitsgrundrechten subsidiär geprüft.

### **5.2.1 Schutzbereich**

Der persönliche Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 15 SächsVerf umfasst alle Menschen. Somit ist dieses Grundrecht ein Menschenrecht. Das bedeutet, auch Beamte und Beamtinnen in Sachsen sind von dem persönlichen Schutzbereich umfasst.

Der sachliche Schutzbereich wird hier sehr weit gefasst. Jede Form menschlichen Handelns wird geschützt, ungeachtet, wie stark die Betätigung der Entfaltung der Persönlichkeit dient. Ein davon geschützter Bereich ist die Darstellung der eigenen Person. Jedem Menschen steht es zu, selbst zu entscheiden, „wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will“<sup>61</sup>.

---

<sup>60</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: a. o. O., S. 366, Rn. 43.

<sup>61</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: a. a. O., S. 79, Rn. 40.

Dies schließt außerdem die „Befugnis, sein Äußeres nach eigenem Gutdünken zu gestalten“<sup>62</sup> mit ein. Davon umfasst sind die selbst und die gewünscht von anderen (wie beispielsweise vom Tätowierer) herbeigeführten Veränderungen des Erscheinungsbilds einer Person. Darunter fallen unter anderem die Wahl der Kleidung, die Haarfrisur, Piercings sowie Tätowierungen. Im vorliegenden Fall sind tätowierte Personen betroffen sowie jene, die sich während ihrer beruflichen Laufbahn noch für den Erhalt einer Tätowierung entscheiden könnten. Somit ist der sachliche Schutzbereich ebenso eröffnet.

Weiterhin ist zu prüfen, ob das Grundrecht durch eine staatliche Maßnahme eingeschränkt wurde.

### **5.2.2 Art des Zugriffsvorbehalts**

In Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 15 SächsVerf ist ein ausdrücklicher Schrankenvorbehalt enthalten. Dementsprechend kann das Grundrecht durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes begrenzt und beschränkt werden. Durch die fiktive Vorschrift erfolgt vorliegend eine Beschränkung durch ein Gesetz.

Das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit enthält insgesamt drei Schranken („Schrankentrias“). Diese sind:

1. die Rechte anderer,
2. die verfassungsmäßige Ordnung und
3. das Sittengesetz.

Die subjektiven privaten und öffentlichen Rechtspositionen anderer Mitmenschen sowie Rechtsgüter der Allgemeinheit bilden die Rechte anderer bzw. die Rechte Dritter. Diese Schranke soll Grundrechtskollisionen des Grundrechtes einer Person mit öffentlichen Interessen oder mit der Grundrechtsposition anderer verhindern.

Die verfassungsmäßige Ordnung umfasst die Gesamtheit aller verfassungskonformen, rechtmäßigen - geschriebenen und ungeschriebenen – Normen und meint daher die gesamte verfassungsmäßige Rechtsordnung. Das Grundrecht darf zwar beschränkt werden, jedoch nur im Falle der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des beschränkenden Gesetzes.

Das Sittengesetz ist die Summe von Verhaltensnormen und wird durch eine gemeinsame Grundüberzeugung der Gesellschaft bestimmt. Jedoch ist dessen Inhalt dem Wandel gesellschaftlicher Grundanschauung unterworfen, wodurch eine genaue Bestimmung nur schwer möglich ist.

---

<sup>62</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: a. a. O., S. 77, Rn. 35.

### 5.2.3 Rechtmäßigkeit der Schrankenziehung

Der Schutz der Rechte Dritter bedarf einer normativen Ermächtigung und hat keine eigenständige Bedeutung. Bloße Interessen sind nicht ausreichend. Daher wird die Beschränkung durch die Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung mit abgedeckt.<sup>63</sup>

Ähnliche Gewichtung hat das Sittengesetz. Aufgrund des Vorbehaltes des Gesetzes und die Intensität der „Durchnormierung aller Lebensbereiche“<sup>64</sup> besteht der Anspruch, dass jene Wertvorstellungen in Rechtsnormen niedergeschrieben sind. Demnach wird auch das Sittengesetz von der verfassungsmäßigen Ordnung erfasst.

Aufgrund dessen ist zu prüfen, ob das fiktive Gesetz gegen die verfassungsmäßige Rechtsordnung verstößt. Das Gesetz muss demnach formell und materiell rechtmäßig sein. Wie bereits geprüft, ist das fiktive Gesetz formell rechtmäßig (Vgl. Kapitel 5.1.3).

Fraglich ist, ob das Gesetz auch materiell rechtmäßig i. S. d. Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 15 SächsVerf ist. Die materielle Rechtmäßigkeit setzt die Vereinbarkeit mit sonstigem Recht sowie die Verfassungskonformität der Grundrechtseinschränkung durch das Gesetz voraus.

Das Gesetz ist mit sonstigem Recht vereinbar, wenn es nicht gegen eine andere Norm des Grundgesetzes bzw. der Sächsischen Verfassung verstößt. Das vorangegangene Rechtsgutachten der Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 und 29 SächsVerf belegt bereits, dass das Gesetz gegen mindestens eine Norm des GG bzw. der SächsVerf verstößt. Die Vereinbarkeit mit sonstigem Recht ist nicht gegeben. Für Herstellung der Vollständigkeit wird die Prüfung dennoch fortgesetzt.

In Betracht kommt weiterhin eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 2 und 3 GG, Art. 3 Abs. 2 und 3 SächsVerf. Vorausgesetzt wird die Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns, insbesondere die Erfüllung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Überprüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit erfolgte bereits in Kapitel 5.1.3. Das Ergebnis dieser wird an dieser Stelle übernommen. Jedoch ist eine Prüfung der Angemessenheit unter anderen Gesichtspunkten notwendig. Dabei geht es um die Zweck-Mittel-Relation und eine Rechtsgüterabwägung. Das bedeutet, die Belastung der einzelnen Person muss zu den der Allgemeinheit ersparten Risiken und Gefahren oder erwachsenen Vorteilen im Verhältnis stehen. Von tätowierten Personen geht generell keine Gefahr und auch kein Risiko für die Allgemeinheit aus, sodass ein begründender Vorteil herangezogen werden muss. Der in Betracht kommende Vorteil für die Allgemeinheit ist das weiterhin konservative und akkurate Erscheinungsbild von Beamten in der Öffentlichkeit bzw. bei der Ausübung ihres Am-

---

<sup>63</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: a. a. O., S. 70, Rn. 14.

<sup>64</sup> Jarass, Hans D. u.a.: a. a. O., S. 70, Rn. 15.



tes. Die Belastung der einzelnen Privatperson, nämlich des Trägers von Tätowierungen, stellt die Einschränkung der freien Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Ausgrenzung aus dem Berufsbeamtentum ist schwerwiegender als der der Allgemeinheit erwachsende Vorteil durch das Gesetz - zumal der benannte Vorteil von der subjektiven Wahrnehmung der einzelnen Mitglieder der Allgemeinheit abhängt.

Im Ergebnis ist das Gesetz geeignet, jedoch nicht erforderlich und unangemessen. Somit ist es unverhältnismäßig.

Demzufolge wäre das Sächsische Gesetz über das Erscheinungsbild von Beamten und Beamtinnen zwar formell, jedoch nicht materiell rechtmäßig und somit nichtig i. S. d. Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 15 SächsVerf.

### **5.3 Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 91 Abs. 2 SächsVerf - Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern**

Bei diesem Grundrecht handelt sich um ein Gleichheitsgrundrecht. Dessen Sinn ist es, die Interessen der Bewerber an einem öffentlichen Amt zu schützen.<sup>65</sup> Es dient dem Leistungsprinzip, welches sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Grundrechtes ableiten lässt.

#### **5.3.1 Schutzbereich**

Sowohl Art. 33 Abs. 2 GG als auch Art. 91 Abs. 2 i. V. m. Art. 115 SächsVerf sind Deutschengrundrechte. Der persönliche Schutzbereich beinhaltet alle natürlichen Personen, die deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind. Grundsätzlich wird nur Deutschen nach genannter Definition gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG die Berufung in ein Beamtenverhältnis ermöglicht. Demnach ist der persönliche Schutzbereich für Berufsbeamte eröffnet.

Der sachliche Schutzbereich umfasst zwei Tatbestandsmerkmale: das öffentliche Amt und den Zugang zu diesem. Der Begriff des öffentlichen Amtes findet seine Grenze nicht bei dem Begriff des öffentlichen Dienstes, sondern beinhaltet alle Positionen, die von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bereitgestellt werden, durch die vorrangig öffentliche Aufgaben erfüllt werden.<sup>66</sup> Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BeamStG ist die Berufung in ein Beamtenverhältnis nur zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zulässig. Weiterhin ist nach Art. 33 Abs. 3 GG und Art. 91 Abs. 1 SächsVerf die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Daraus ist zu folgern,

---

<sup>65</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: a. a. O., S. 707, Rn. 9.

<sup>66</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: a. a. O., S. 708, Rn. 12.

dass es sich bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben um die Hauptaufgabe von Beamten handelt. Zudem werden vom sachlichen Schutzbereich des Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 91 Abs. 2 SächsVerf alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes umfasst.

Der Zugang zu öffentlichen Ämtern meint nicht nur die Einstellung, sondern außerdem die Beförderung und den Aufstieg.<sup>67</sup> Das fiktive Gesetz setzt sich jedoch ausschließlich mit der Einstellung und der Berufung in das Beamtenverhältnis auseinander, sodass die Thematisierung der Beförderung und Aufstieg hier nicht notwendig ist.

Der sachliche Schutzbereich der Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 91 Abs. 2 SächsVerf ist eröffnet.

Fraglich ist, ob die Ungleichbehandlung im konkreten Fall zulässig ist.

### **5.3.2 Prüfung der Zulässigkeit der Ungleichbehandlung**

Der Gleichheitsgrundsatz der Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 91 Abs. 2 SächsVerf bindet nur den jeweiligen Hoheitsträger auf seinem Machtgebiet innerhalb seiner Zuständigkeit. Der Hoheitsträger im vorliegenden Fall ist der Freistaat Sachsen, durch welchen das Gesetz erlassen wurde. Der Geltungsbereich umfasst nach § 1 Sächsisches Beamtenerscheinungsbild-Gesetz die Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamte), der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Demnach gilt das Gesetz auf dem Machtgebiet, nämlich innerhalb des Freistaates Sachsen, des Hoheitsträgers. Die Zuständigkeit für den Erlass des Gesetzes ist gegeben (Vgl. Kapitel 5.1.3). Die Voraussetzung der räumlichen Geltung des Gleichheitsgrundsatzes ist erfüllt.

Zunächst ist die Aufstellung eines Vergleichspaares notwendig. Nachfolgend werden tätowierte mit nichttätowierten Personen bzw. Bewerbern verglichen. Es wird von Leistung, Befähigung und Eignung gleichen Niveaus beider betrachteten Personengruppen ausgegangen. Den einzigen Unterschied bildet das Tragen bzw. Nichttragen von Tätowierungen.

Der Zweck des fiktiven Gesetzes ist es, das traditionelle Erscheinungsbild von Berufsbeamten zu wahren und somit tätowierten Personen den Zugang zu einem öffentlichen Amt nicht zu gewähren. Jedoch stellt die Bewahrung überlieferter Berufsbilder und das dazugehörige Erscheinungsbild der Beamten keinen legitimen Zweck dar (Vgl. Kapitel 5.1.3). Es ist jedoch fraglich, ob sich im Rahmen der Eignung, Befähigung oder Leistung Rechtfertigungsgründe finden lassen. Sind diese nicht vorhanden, liegt eine eignungswidrige Ungleichbehandlung vor. Dies ist der Fall, wenn bei der Entscheidung

---

<sup>67</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: a. a. O., S. 708, Rn. 14.

über den Zugang nicht auf die Eignungskriterien abgestellt wird.<sup>68</sup> Die Befähigung, die fachliche Leistung und die Eignung im engeren Sinne vereinen gemeinsam die Eignung im weiteren Sinne. Als Befähigung werden die „allgemein der Tätigkeit zugutekommenden Fähigkeiten“<sup>69</sup> bezeichnet. Fachwissen und -können sowie die Bewährung im jeweiligen Fachgebiet definieren den Begriff der fachlichen Leistung. Von der Eignung im engeren Sinne werden die sonstigen geistigen, körperlichen, charakterlichen und psychischen Eigenschaften umfasst, die nicht den anderen beiden Bereichen zugeordnet werden können.<sup>70</sup> Unter die Eignung im engeren Sinne fällt beispielsweise die Wahrung des Erscheinungsbildes des öffentlichen Dienstes in der Öffentlichkeit. Jedoch wird unter dem Erscheinungsbild nicht nur das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Tätowierungen verstanden. Vielmehr wird von Beamten ein gepflegtes, ordentliches und akkurates Erscheinungsbild verlangt, vor allem bezüglich der Kleidung, der Körperpflege und des freundlichen, bürgerorientierten und selbstbewussten Auftretens. Aufgrund des Wandels in der Gesellschaft hinsichtlich Körpermodifikationen jeglicher Art, ist das Vorhandensein von Tattoos bei Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für viele Bürger zur Normalität geworden. So wie es Normalität in der heutigen Zeit ist, dass Personen in sämtlichen Berufsgruppen tätowiert sind. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Tattoos, deren Motive polarisieren könnten, durch Kleidung abzudecken. Unter Einbeziehung einer psychologischen Komponente ist das Tragen von Tätowierungen durch Beamte im öffentlichen Dienst in der Öffentlichkeit ein Fortschritt hinsichtlich der Vorbildfunktion. Zum einen besteht durch das öffentliche Zeigen von Tätowierungen die Möglichkeit, Vorurteile und daraus resultierende diskriminierende Handlungen zu minimieren oder wenigstens einzudämmen. Zum anderen könnte es dazu beitragen, den konservativen Ruf der öffentlichen Verwaltung abzubauen. Die aufgezeigten Gründe verdeutlichen, weshalb das Tragen von Tätowierungen der Eignung im engeren Sinne nicht entgegensteht.

Weiterhin ist es nötig, die gesamte Persönlichkeit eines Bewerbers im Einzelfall zu würdigen und bewerten. Zwar besteht im begrenzten Maße die Möglichkeit, von Tätowierungen auf die Vorlieben oder Leidenschaften des Trägers zu schließen, jedoch kann nicht sicher von Hautbildern auf die gesamte Persönlichkeit einer Person geschlossen werden.

Demzufolge liegt weder ein legitimer Zweck für das Gesetz noch ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung vor. Eine Unterstellung, wie beispielsweise, nur Kriminelle wären tätowiert, ist zum einen nicht mehr zeitgemäß und stellt eine Diskriminierung dar

---

<sup>68</sup> Vgl. Jarass, Hans D. u.a.: a. a. O., S. 709, Rn. 16.

<sup>69</sup> Jarass, Hans D. u.a.: a. a. O., S. 710, Rn. 18.

<sup>70</sup> Ebd.

und würde sich zum anderen um eine sachfremde Erwägung handeln, die wissenschaftlich nicht untermauert ist.

Abschließend wird die Verhältnismäßigkeit des Sächsischen Beamtenerscheinungsbild-Gesetzes betrachtet. Die Geeignetheit und Erforderlichkeit des Gesetzes wurden in einem vorangegangenen Rechtsgutachten bereits geprüft (Vgl. Kapitel 5.1.3), deren Ergebnis an dieser Stelle ebenso Anwendung findet. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgte ebenfalls in einem vorhergehenden Kapitel unter Beachtung derselben Aspekte, die hier ebenfalls relevant sind (Vgl. 5.2.3), sodass deren Ergebnis übernommen werden kann. Demzufolge ist das Gesetz geeignet, aber weder erforderlich noch angemessen und erfüllt somit nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ungleichbehandlung hinsichtlich Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 91 Abs. 2 SächsVerf unzulässig und das Sächsische Beamtenerscheinungsbild-Gesetz nichtig wäre.

#### **5.4 Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf – Gleichheitsgrundsatz**

Bei Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 18 Abs. 1 SächsVerf handelt es sich um den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz als Generalklausel und Auffanggrundrecht, welcher subsidiär zu speziellen Gleichheitsgrundrechten geprüft wird.

##### **5.4.1 Schutzbereich**

Sowohl das Grundgesetz als auch die Sächsische Verfassung sprechen hinsichtlich des persönlichen Schutzbereiches von allen Menschen. Somit handelt es sich um ein Menschenrecht. Unzweifelhaft ist der persönliche Schutzbereich für tätowierte Personen eröffnet. Der sachliche Schutzbereich bezieht sich auf den umfassenden Schutz vor Ungleichbehandlung in allen Bereichen, so auch auf den Bereich des Beamtenrechts.

Sowohl der persönliche als auch der sachliche Schutzbereich der Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 18 Abs. 1 SächsVerf sind eröffnet. Es gilt die Frage zu beantworten, ob eine Ungleichbehandlung zulässig ist.

##### **5.4.2 Prüfung der Zulässigkeit der Ungleichbehandlung**

Durch den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz wird nur der jeweiligen Hoheitsträger, in diesem Fall der Freistaat Sachsen, auf seinem Machtgebiet innerhalb seiner Zuständigkeit gebunden. Die räumliche Geltung des Gleichheitsgrundsatzes ist gegeben (Vgl. Kapitel 5.3.2).

Wie in dem vorangegangenen Gutachten stehen nachfolgend nichttätowierte und tätowierte Personen als Vergleichspaar gegenüber. Bei dem Vergleichspaar muss es sich

um „im Wesentlichen gleiche Sachverhalte“<sup>71</sup> handeln. Das bedeutet, die Betroffenen müssen dem gleichen rechtlichen Ordnungsbereich angehören und in einem systematischen Zusammenhang stehen. Im vorliegenden Fall streben die Angehörigen beider Vergleichsgruppen eine Berufung in das Beamtenverhältnis oder auch den Verbleib in diesem an. Sie sind also dem Ordnungsbereich der Bewerber für ein öffentliches Amt bzw. bereits als Beamte Tätige zuzuordnen. Der Zusammenhang zwischen ihnen besteht in der Bevorzugung nichttätowierter Personen bzw. in dem Ausschluss tätowierter Menschen. Weiterhin sind die Vergleichsfälle der gleichen Stelle zugeordnet, nämlich dem Freistaat Sachsen als Träger öffentlicher Gewalt. Den einzigen Unterschied stellt das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von einer oder mehreren Tätowierungen dar.

Eine weitere Voraussetzung ist das Entstehen eines Nachteils für den bzw. die Betroffenen. Bedeutend dabei ist nicht, ob ein subjektives Recht, welches sich aus einer anderen Vorschrift ergibt, beeinträchtigt wird, sondern ob ein rechtlich geschütztes Interesse verletzt wird.<sup>72</sup> Vorliegend werden die rechtlich geschützten Interessen der freien Wahl des Berufes (Vgl. Kapitel 5.1), des Rechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Vgl. Kapitel 5.2) sowie des Rechtes auf Zugang zu öffentlichen Ämtern (Kapitel 5.3) beeinträchtigt. Dabei ist nicht von Bedeutung, wie schwerwiegend der Nachteil für den Betroffenen ist. Die Anzahl der verletzten Grundrechte untermauert jedoch die Schwere der Verletzung der rechtlich geschützten Interessen. Ausschließlich Vorteile, die diesen entstandenen Nachteil möglicherweise aufwiegen, sind zu beachten. In diesem Fall kommen den tätowierten Personen als Benachteiligte keine ausgleichenden Vorteile zugute.

Eine Rechtfertigung kommt in Betracht, wenn ein „hinreichend gewichtiger Grund“<sup>73</sup> für die Ungleichbehandlung vorliegt. Wie bereits erläutert, ist der einzige Zweck des Gesetzes, das überlieferte Berufsbild des Beamten und dessen Erscheinungsbild zu wahren und zu schützen. An die Ungleichbehandlung von Personengruppen werden erhöhte Anforderungen gestellt, sodass oberflächliche Argumente, wie beispielsweise das Ungenügen von finanziellen Ressourcen, nicht für eine Rechtfertigung ausreichen. Ähnlich intensiv ist das Argument, den Schein der Beamten zu bewahren. Dieser Grund ist nicht gewichtig genug, um die Ungleichbehandlung von tätowierten Personen zu begründen und somit als hinreichend gewichtiger Grund abzulehnen.

Das Gesetz muss zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. In einem vorangegangenen Rechtsgutachten im Rahmen eines anderen Grundrechts wur-

---

<sup>71</sup> BVerfG, Beschluss vom 24.01.2012, Az. 1 BvR 1299/05, Rn. 95.

<sup>72</sup> Vgl. Jarass, Pieroth: a. a. O., S. 121 f., Rn. 14.

<sup>73</sup> BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, Az. 1 BvL 11/94, Rn. 138.

de bereits die Geeignetheit und Nichterforderlichkeit (Vgl. Kapitel 5.1.3) sowie die Unangemessenheit (Vgl. 5.2.3) der Regelung festgestellt und an dieser Stelle nicht erneut geprüft. Im Ergebnis ist das Gesetz unverhältnismäßig.

Die Ungleichbehandlung hinsichtlich des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes der Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 18 Abs. 1 SächsVerf wäre unzulässig. Das Sächsische Beamtenerscheinungsbild-Gesetz wäre nichtig.

### 5.5 Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse

Zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des fiktiven Gesetzes über das Erscheinungsbild von Beamten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtenerscheinungsbild-Gesetz) wurden insgesamt vier Grundrechte ausgewählt: ein spezielles Freiheitsgrundrecht (Art.12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1, 29 SächsVerf), das allgemeine Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 15 SächsVerf), ein spezielles Gleichheitsgrundrecht (Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf) und der allgemeine Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf).

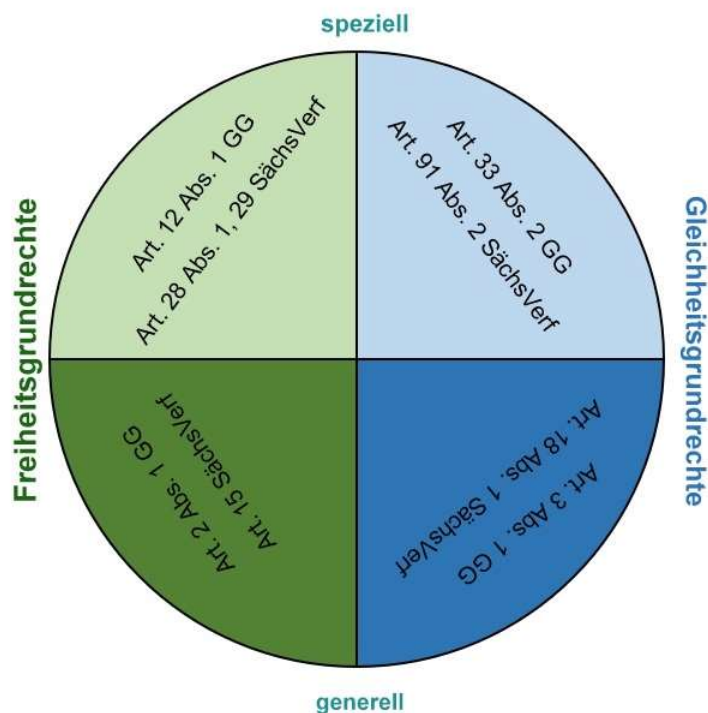


Abbildung 4 - Übersicht der ausgewählten Grundrechte

Die Prüfung jedes ausgewählten Grundrechtes ergab schließlich dasselbe Ergebnis: Ein Gesetz, welches Tätowierungen im Berufsbeamtentum generell verbieten und tätowierte Personen von öffentlichen Ämtern ausschließt, würde spätestens am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit scheitern und wäre nichtig.

Laut Art. 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel auf Angehörige des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen

Dienst- und Treueverhältnis stehen. Dies ist das Beamtenverhältnis i. S. d. § 3 Abs. 1 BeamtStG und stellt ein besonders enges und verpflichtendes Dienstverhältnis zwischen einer natürlichen Person, dem Beamten, und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, in diesem Fall dem Freistaat Sachsen, den Gemeinden, den Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dar. Aufgrund dieses Verhältnisses gelten gegenüber Beamten von vornherein strengere Vorschriften als Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Somit finden die Ergebnisse der Grundrechtsprüfungen der Kapitel 5.1 bis 5.4 analog auf die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes Anwendung. Weiterhin gilt der in Kapitel 5.3 geprüfte Art. 33 Abs. 2 GG nicht nur für Beamte, sondern für den gesamten öffentlichen Dienst. Das bedeutet, ein gleichartiges Gesetz wie das von der Autorin konstruierte, welches statt der Berufung und den Verblieb im Beamtenverhältnis die Einstellung und Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst verbieten würde, wäre ebenso verfassungswidrig und nichtig.

Allerdings ist es möglich, die Betroffenen in ihren Grundrechten einzuschränken, sofern diese Einschränkung kein gänzlich Verbot darstellt. In Berlin und Thüringen sind beispielsweise sichtbare Tätowierungen bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten geduldet, insofern die Anforderungen an das neutrale Erscheinungsbild gewahrt bleiben. In Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt sind sichtbare Tätowierungen während des Dienstes abzudecken. Bayern hingegen verhängt ein Verbot für alle Tattoos im während des Tragens der Sommeruniform sichtbaren Bereich.<sup>74</sup> Aufgrund des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bedürfen allerdings auch Einschränkungen gemäß des Wesentlichkeitsgrundsatzes eines parlamentarischen Gesetzes. Eine Verwaltungsvorschrift wäre dafür nicht ausreichend.<sup>75</sup>

Neben den geprüften Grundrechten sind weitere Freiheitsrechte ausschlaggebend. Zum einen ist die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 SächsVerf relevant, zum anderen ist die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 21 SächsVerf zu beachten. Eine nähere Betrachtung dieser Freiheitsrechte würde jedoch über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen.

---

<sup>74</sup> Vgl. Deutsche Polizei: Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei - Wie wir wirken, S. 5; Berlin, 2020.

<sup>75</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2017, Az. 2 C 25.17, Rn. 36 ff.

## 6 Tattoomotive

Entsprechend des Rechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit darf jede Person ihren Körper so gestalten und verändern, wie sie möchte - auch durch Körpermodifikationen wie Tätowierungen. Da Tattoos sämtliche Formen, Farben und Motive annehmen können, findet dieser Grundsatz jedoch nicht unbegrenzt Anwendung. Allgemein ist es öffentlich Bediensteten nicht gestattet, Tätowierungen mit extremistischen, diskriminierenden oder strafbaren Motiven zu tragen. Zu klären ist die Frage, welche Motive verfassungswidrig sind und anhand welcher Merkmale eine Grenze zwischen Verfassungsmäßigkeit und Verfassungswidrigkeit gezogen werden kann.

### 6.1 Verfassungswidrige Tattoomotive

Zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Motiven, ist das Strafgesetzbuch heranzuziehen. Im Besonderen Teil, Erster Abschnitt, Dritter Titel unter der Überschrift „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“ sind u. a. die §§ 86 und 86a StGB positioniert. Deren Zweck ist der Schutz für die Bewahrung des demokratischen Rechtsstaates und des politischen Friedens<sup>76</sup>.

Nach § 86a StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verwendet.

Diese Parteien und Vereinigungen nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB sind:

- vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Parteien oder Vereinigungen, von denen unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisationen einer solchen Partei sind,
- eine Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist sowie
- ehemalige nationalsozialistische Organisationen.

Derartige Beispiele sind:

- Alternative Nationale Strausberger DArt-, Piercing und Tattoo-Offensive (ANS-DAPO): Der Verein wies eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus auf. Dies wurde durch die Namensabkürzung (A-NSDAP-O) und dem Symbol der

---

<sup>76</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen, S. 17; Köln, 2018.



„schwarzen Sonne“, welche Anwendung in der rechtsextremistischen Szene findet, begründet<sup>77</sup>. Seit dem Jahr 2008 ist das Verbot der Vereinigung durch den Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg bestandskräftig<sup>78</sup>.



**Abbildung 5 - Symbol ANSDAP**

- Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/AN): Die Vereinigung war in den 1980er Jahren eine neofaschistische Organisation in der Bundesrepublik Deutschland, deren Ziel darin bestand, die Wiedereingliederung der NSDAP zu Wahlen zu erreichen.<sup>79</sup> Im Symbol enthalten war die Siegrune, welche in der einfachen Variante im Emblem des „Deutschen Jungvolks“ der Hitlerjugend und in doppelter Variante von der „Schutzstaffel“ verwendet wurde.<sup>80</sup> Mit der Bekanntmachung des Bundesinnenministers vom 22. Juni 1986 wurde der Verein verboten.<sup>81</sup>



**Abbildung 6 - Fahne ANS/AN**

- „Sturm 34“: Die rechtsextremistische Kameradschaft wurde im Jahr 2006 gegründet und war vor allem in Mittweida und Umgebung aktiv. Die Bezeichnung geht auf eine SA-Brigade zurück, die in der Region zur Zeit des „Dritten Reichs“ stationiert

<sup>77</sup> Vgl. Verfassungsschutz Land Brandenburg: OVG bestätigt Verbot der rechtsextremistischen / neonazistischen ANSDAPO, 2019.

<sup>78</sup> Vgl. OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 18. März 2008, Az. 1 A 9.05.

<sup>79</sup> Vgl. Amadeu Antonio Stiftung: Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA), 2010.

<sup>80</sup> Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: a. a. O., S. 79.

<sup>81</sup> Vgl. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen: Verbot von Vereinen Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA) einschließlich der Aktion Ausländerrückführung - Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung (AAR) und des Freundeskreises Deutsche Politik (FK) Bek. d. Innenministers v. 22.6.1986 -IVA3-222, 2019.

war. Die Mitglieder der Gemeinschaft begingen eine Anzahl von Straftaten im zweistelligen Bereich, beispielsweise Volksverhetzung, Bedrohungen und Körperverletzungen.<sup>82</sup> Die Kameradschaft wurde am 26. April 2007 durch das Sächsische Staatsministerium des Innern verboten.



**Abbildung 7 - Symbol "Sturm 34"**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat im Jahr 2018 eine Broschüre mit dem Titel „Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen“ veröffentlicht, welche eine Auflistung mit dazugehörigen Erläuterungen von strafbaren und verbotenen Motiven enthält. Diese ist ausgewiesen nicht vollständig, enthält jedoch die wichtigsten Symbole und Zeichen.

Den strafbaren Kennzeichen stehen diejenigen Symbole und Darstellungen gleich, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind. Voraussetzung ist ein „gesteigerter Grad sinnlich wahrnehmbarer Ähnlichkeit, eine objektive vorhandene Übereinstimmung in wesentlichen Vergleichspunkten“<sup>83</sup>. Dabei kommt es nicht sehr auf eine bildhafte oder sprachbezogene Similarität an, sondern ob der Anschein eines Kennzeichens oder Symbols erweckt wird und seinen Symbolgehalt darbringt.<sup>84</sup>

Nach § 11 Abs. 3 StGB stehen Schriften Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen. Darstellungen „sind stoffliche oder sonst auf einige Dauer fixierte Zeichen, welche die Vorstellung eines wahrnehmbaren Vorgangs oder Gedankens vermitteln“<sup>85</sup> und bilden den Oberbegriff für Schriften, Bild- und Tonträger, Datenspeicher und Abbildungen. Eine Tätowierung stellt die Vorstellung eines wahrnehmbaren Gedankens in Form einer Abbildung auf der Haut dar, deren Dauer für gewöhnlich die restliche Lebenszeit bzw. mindestens mehrere Jahre beträgt und somit auf einige Dauer fixiert ist.

<sup>82</sup> Vgl. Amadeu Antonio Stiftung: Sturm 34, 2008.

<sup>83</sup> Lackner, Karl u.a.: StGB - Kommentar, S. 631, Rn.-Nr. 2a; München, 2014.

<sup>84</sup> Ebd.

<sup>85</sup> Lackner, Karl u.a.: a. a. O., S. 62, Rn.-Nr. 28.

Ein weiteres Tatbestandsmerkmal des § 86 Abs. 1 Nr. 1 StGB bildet das Verwenden. Dies ist jeder Gebrauch, der - in diesem Falle - die Abbildung optisch oder akustisch wahrnehmbar macht.<sup>86</sup> Je nach Platzierung und Kleidung des Trägers ist die Tätowierung optisch durch Dritte wahrnehmbar.

Demzufolge bilden Tattoos mit eindeutig zu identifizierenden verbotenen und verfassungswidrigen Symbolen oder Abbildungen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sehen, einen Straftatbestand des § 86 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Anzumerken ist, dass bei verfassungswidrigen Tätowierungen, deren Träger oder Trägerin ein Beamter bzw. eine Beamtin ist, die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „öffentlich“ für die Bejahung einer verfassungswidrigen Betätigung nicht nötig ist.<sup>87</sup> Entscheidend dabei ist, inwieweit die Allgemeinheit und der Dienstherr dem Beamten bezüglich seiner zukünftig pflichtgemäßen Amtsausübung beim Bekanntwerden des Dienstvergehens unter Einbeziehung der ent- und belastenden Umstände noch vertrauen können. Dabei ist unerheblich, in welchem Umfang das Dienstvergehen im Einzelfall der Öffentlichkeit bekannt geworden ist.<sup>88</sup> Die in der Tätowierung enthaltenen Symbole werden zur Solidarisierung zu einer bestimmten Gruppe angewendet und laufen im Falle von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen dem „Anliegen zuwider, die Wiederbelebung nationalsozialistischer Tendenzen infolge des Gebrauchs entsprechend assoziierungsgerechter Symbole zu hindern“<sup>89</sup>. In diesem Fall liegt eine Verletzung der einem Beamten auferlegten Treuepflicht vor, welche als Konsequenz die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nach sich zieht.

## 6.2 Uneindeutige Tattoomotive

Fraglich ist, wie Motive zu beurteilen sind, die nicht auf den ersten Blick eine verfassungsfeindliche Gesinnung erkennen lassen.

Als Beispiel fungiert ein Fall eines Berliner Polizisten aus dem Jahr 2017. Den Hals des Polizeibeamten zierte ein Notenband. Personen ohne fachliches musikalisches Wissen, ist es nicht ohne Weiteres möglich, die Noten zu lesen und zu entschlüsseln. Selbst mit den notwendigen Fähigkeiten, ist nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass jede Person, die die Tätowierungen sieht, Kenntnis von dem Inhalt des auf der Haut fixierten Liedes hat. Bei den Noten handelte es sich um die ersten Takte des Horst-Wessel-Liedes. Dieses Lied war ein Kampflied der Sturmabteilung (SA) im Zweiten Weltkrieg, Parteihymne der NSDAP und wurde aufgrund des rechtsextremen textli-

---

<sup>86</sup> Vgl. Lackner, Karl u.a.: a. a. O., S. 632, Rn.-Nr. 4.

<sup>87</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2017, Az. 2 C 25.17, Rn. 29.

<sup>88</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2017, Az. 2 C 25.17, Rn. 28.

<sup>89</sup> BVerwG, Urteil vom 17. November 2017, Az. 2 C 25.17, Rn. 30.

chen Inhaltes auf Grundlage der §§ 86 und 86a StGB in Deutschland verboten.<sup>90</sup> Das Bundesverwaltungsgericht stellte bezüglich dieser Tätowierung fest, dass der Bedeutungsgehalt ohne sachverständige Begutachtung nicht abschließend ermittelt werden könne und der Senat somit hierauf nicht entscheidungstragend abstelle. Aufgrund der unzweifelhaft nationalsozialistischen Betätigungen des betroffenen Polizeibeamten wurde eine weitere Aufklärung zum exakten Bedeutungsgehalt als entbehrlich betrachtet. Die fehlende Zuordnung einzelner Kennzeichen zu verfassungswidrigen Organisationen ist unschädlich für die sich aus der Gesamtschau ableitenden nationalsozialistisch, rassistisch geprägten Einstellung des Polizeibeamten.<sup>91</sup> Dieser wurde aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Zu betonen ist hierbei, dass das Motiv der Noten des Horst-Wessel-Liedes als alleiniger Tatbestand für ein Urteil zu Ungunsten des Beamten zunächst nicht ausgereicht hätte.

Resümierend ist aus dem aufgezeigten Beispiel abzuleiten, dass solch ein Motiv entweder durch jedermann eindeutig identifizierbar sein oder im Zusammenhang mit anderen verfassungsfeindlichen Tätowierungen oder Tätigkeiten bei einer Person in Erscheinung treten müsste, um eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis herbeiführen zu können.

---

<sup>90</sup> Vgl. Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz: Rechtsextremes Gedankengut durch Horst-Wessel-Lied, Drucksache 17/1489; Mainz, 2016.

<sup>91</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2017, Az. 2 C 25.17, Rn. 72 und 73.

## 7 Fazit

Das Bedürfnis nach Individualisierung ist schon immer Bestandteil des menschlichen Lebens - einerseits im Prozess des Menschwerdens, andererseits im Sinne des Ausbruchs aus vorgegebenen Lebensweisen.<sup>92</sup> Der Akt des Tätowierens stellt ebenfalls eine Form der Individualisierung dar; eine Möglichkeit, den eigenen Körper mithilfe von Farbe dauerhaft zu gestalten, zu schmücken und in ein lebendiges Kunstwerk zu verwandeln, Meinungen zu äußern und das gefühlte und gedachte Innere auf der Haut zu verbildlichen. Ein Tattoo ist immer ein Unikat und hebt den Träger oder die Trägerin optisch als individuelles Merkmal von anderen Personen ab. Jedoch ändert ein modifiziertes Aussehen nichts an der erworbenen fachlichen Qualifikation für einen Beruf, an den charakterlichen Eigenschaften oder an dem sozialen Verhalten eines Menschen. Ein sehr geeignetes Beispiel, um dies zu untermauern, ist der im Rahmen der Arbeit befragte Dr. Benecke.

Die immer noch in der Gesellschaft verfestigten Vorurteile bezüglich des Zusammenhangs zwischen Devianz in Form von Kriminalität und Tätowierungen wurden zwar mithilfe von wissenschaftlichen Untersuchungen entkräftet, sind jedoch in den Köpfen eines großen Teils der Bevölkerung noch fest verankert. Die Exklusion und Diskriminierung tätowierter Personen ist in der heutigen Zeit, die von Toleranz und Akzeptanz geprägt ist, nicht mehr zeitgemäß und unbegründet. Vielmehr ist das Tätowieren überwiegend zu einer Modeerscheinung geworden und ist nunmehr weniger das Setzen eines politischen Statements oder Zeichen einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit. Schon die geschichtliche Entwicklung zeigt, wie stark die Bedeutung von Tattoos im Laufe der Jahre variiert. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines fiktiven parlamentarischen Gesetzes bezüglich ausgewählter Grundrechte belegt außerdem, dass ein generelles Tattoo-Verbot bei öffentlich Bediensteten aufgrund des drastischen Eingriffs spätestens an der Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes scheitern würde. Zu vertreten sind dabei jedoch Regelungen, die die Sichtbarkeit der Tätowierungen einschränken. Eine gesonderte Stellung dahingegen kommt jenen Tattoos zu, die verbotene und verfassungswidrige Inhalte darstellen und somit einen Straftatbestand erfüllen.

Weiterhin ist festzustellen, dass durch die Stigmatisierung tätowierter Personen möglicherweise qualifizierten und intelligenten Menschen ein Ruf auferlegt wird, der ihnen sowohl persönlich als auch beruflich schaden kann - einerseits durch Ausgrenzung oder Diskriminierung, andererseits aber auch durch die Unterschätzung ihrer Fähigkeiten und ihres Wissens.

---

<sup>92</sup> Vgl. Nollmann, Gerd u.a.: Das individualisierte Ich in der modernen Gesellschaft, S. 9; Frankfurt am Main, 2004.

Um ihr konservatives und negativ behaftetes Image abzuschütteln, ist es unerlässlich, dass sich die öffentliche Verwaltung gegenüber Tätowierungen und anderen optischen Veränderungen ihrer Bewerber und Mitarbeiter toleranter zeigt und die Vorstellung der Notwendigkeit eines spießbürgerlichen Erscheinungsbildes beseitigt. Anzug mit Krawatte und hochgeschlossenem Hemd vermitteln den Eindruck der Seriosität. Dahinter steckt jedoch nicht zwangsläufig ein schlauer Kopf.

„Wenn im Garten Rosen blühen  
wird jeder nur die Rosen sehen  
der Veilchen Seufzer in der Luft  
verwechselt man mit Rosenduft“<sup>93</sup>

---

<sup>93</sup> Lindemann, Till: Die Gedichte - Messer, In stillen Nächten: Schönheit, S. 161; Köln, 2015.

## **Kernsätze**

1. Tätowierungen und die fachliche sowie charakterliche Eignung für ein öffentliches Amt stehen in keinem sachlichen Zusammenhang.
2. Das etablierte Vorurteil, tätowierte Personen seien kriminell, wurde wissenschaftlich widerlegt.
3. Ein parlamentarisches Gesetz, welches Tattoos bei öffentlich Bediensteten gänzlich verbietet, wäre materiell rechtswidrig und somit verfassungswidrig.
4. Einschränkungen für das Tragen von Tattoos durch öffentlich Bedienstete sind in Form eines parlamentarischen Gesetzes unter Beachtung und Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verfassungskonform.
5. Tattoomotive mit eindeutig zu identifizierenden verbotenen und verfassungswidrigen Symbolen oder Abbildungen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sehen, bilden einen Straftatbestand des § 86 Abs. 1 Nr. 1 StGB und rechtfertigen die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

# Anhang

## Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Experteninterview mit Dr. Mark Benecke .....	VII
Anhang 2: E-Mail von Dr. Mark Benecke vom 12. Oktober 2019 .....	XI
Anhang 3: Experteninterview mit Andreas Birkmann, Tattoo Studio Blackline .....	XV
Anhang 4: Experteninterview mit Nicole Händel, Tattooartist Nezumi-Chan .....	XVI
Anhang 5: Gesetz über das Erscheinungsbild von Beamten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtenerscheinungsbild-Gesetz).....	XVIII



## Anhang 1: Experteninterview mit Dr. Mark Benecke

<b>1. Was stellen Tattoos für Dich persönlich dar?</b>
<p>Erinnerungen an mein bisheriges Leben und die Leben der Menschen, denen ich weltweit begegnet bin.</p> <p>Manche Menschen haben mich zu einem Motiv angeregt (etwa meine Frau als Licht in der Dunkelheit), andere Tätowierungen sind aus dem Moment entstanden (etwa zwei Libellen am Parque Lleras in Medellín).</p> <p>Es gibt Städte-Tattoos (Bremen, Köln, Weimar, Bogota, Halle..., wo ich gerne bin), Partner*innen-Tattoos (eine Katze, die auch meine Tochter trägt) — alles mögliche.</p>
<b>2. Haben tätowierte Personen auf Dich eine andere Wirkung als nichttätowierte?</b>
<p>Ich vertraue tätowierten Personen leichter, weil ich weiss, dass sie öfter zu ihren Entscheidungen stehen.</p>
<b>3. Welche Meinung vertrittst Du gegenüber politischen Motiven?</b>
<p>Kommt drauf an, was Du als Politik ansiehst. Wenn jemand Straight Edger ist (kein Alkohol, keine Drogen, Monogamie), dann finde ich das ein interessantes und sinnvolles Statement. Wenn einer Mega-Wurst-Fan oder Veganer*in ist, dann auch. Es ist ja beispielsweise sehr politisch, wie ich mich ernähre.</p> <p>Politische Parteien: Da kommt's wohl drauf an, was ich damit verbinde. Ich habe beispielsweise das Logo der PARTEI, aber auch der KÖLNER DONALDISTEN aufätowiert und sehe das einfach als Erinnerung an die schönen Zeiten mit ihnen an. Das kann jemand ja auch mit der CDU oder den Yogischen Fliegern erleben.</p>
<b>4. Welche Motive kämen für Dich nie in Frage?</b>
<p>Dasselbe, was für auch sonst nicht in Frage kommt: Unsoziale Handlungen, Weghören, Wegschauen, Dampfplauderei.</p>
<b>5. Welche Vorurteile gegenüber tätowierten Personen sind Deiner Ansicht nach heute noch aktuell?</b>
<p>Ich höre seit einigen Jahren eigentlich keine seltsamen Kommentare zu Tattoos mehr. Das kann aber natürlich an meinem Umfeld liegen. Ich lese keine Kommentare in sozialen Netzwerken und rede nicht mit hasserfüllten oder klugscheißerischen Menschen.</p>
<b>6. Ich kann mich noch Deinen Beitrag vom 18. Juni 2014 auf Facebook erinnern, indem Du schilderst, wie Du im Zug von Bundespolizeibeamtinnen behandelt wurdest (s. Anhang). In diesem schreibst Du u.a. „...und immerhin diesmal nicht sofort in handschellen wie letztes mal...“ Welche Erfahrungen hast Du neben dieser mit Diskriminierung auf Grund von Tattoos gemacht und würdest Du auf den genannten Beitrag noch einmal kurz eingehen?</b>
<p>Ach, die Bundespolizei und auch die Landespolizei handelt ja nach dem Grundsatz: "Der Einsatzgrund wird nicht hinterfragt." Das sehe ich auch ein. Ob jetzt in Vorfeld wirklich ein Vorurteil waltete oder irgendwas anderes, das sagt dir ja hinterher keiner.</p> <p>Als 'mal ein ganzer Zug angehalten wurde — nur wegen meiner Durchsuchung — war ich von Oberhausen zu weit gefahren und in den Niederlanden gelandet und bin dann so schnell wie möglich wieder zurück. Die Gleichung: "Allein reisender Typ, hin und zurück, nur an die Grenze" hat da vielleicht schon gereicht.</p> <p>Was allerdings der Overkill mit dem Stop des Zuges sollte, weiß der Teufel. Im Einsatz vor Ort waren aber wirklich junge und erkennbar schlecht ausgebildete Kolleg*innen, das kann immer mal passieren. Warum sie allerdings nicht einfach Suchhunde wie früher in Amsterdam am Bahnsteig verwendet haben, das verstehe ich nicht. Das hätte mit Hunden drei Sekunden statt einer halben Stunde gedauert.</p>

Im ICE ist es vielleicht eher meine Bekleidung: Schwarze Jeans, schwarze Jacke, kurze Haare, das wirkt vielleicht auch ohne Tattoos seltsam, wenn die Kolleg\*innen ängstlich und unerfahren sind.

Hin und wieder spielt auch einfach Wichtigtuerei eine Rolle. Ein Verdeckter in München, körperlich etwas kleiner, hat mich beispielsweise am Bahnhof mal ganz früh morgens hochgenommen und totgefilzt, weil er zeigen wollte, wer seiner Meinung nach das Sagen im Hauptbahnhof hat. Vielleicht hat er ja auch mal schlechte Erfahrungen gemacht. Wie gesagt: Ich erfahre das nicht.

Vermutlich geht es weniger um Tattoos als um (a) Befehls-Ketten, (b) schlechte Ausbildung / schlechte Menschenkenntnis und (c) — seltener — charakterliche Schwächen.

Durch die regelmäßigen Durchsuchungen habe ich viel über Menschen und Strukturen gelernt. Das war sehr hilfreich, sozusagen Gratis-Unterricht. Es hat und hatte also auch etwas Gutes.

#### **7. Hast Du den Eindruck, die heutigen Polizeibeamten sind dem Thema Tattoos offener gegenüber als vor einigen Jahren?**

Seit ich Tattoo-Studios besuche, waren immer — wirklich immer — Polizist\*innen unter den viel tätowierten Berufs-Gruppen.

Ich kannte seit dem Studium auch die alte kriminalistische Literatur, die schon seit 1904 widerlegt hatte, dass Tattoos irgendwas mit irgendwas zu tun haben. Daher habe ich die betreffenden Vorurteile gegen Tattoos nie besonders ernst genommen.

Es ist ja manchmal auch so, dass die, die am lautesten gegen andere — hier: Tätowierte — schreien, damit nur eigene Schwächen verbergen wollen.

Nur einmal habe ich mit dem damaligen Herausgeber des Tätowiermagazin eine Stellungnahme gegen einen inhaltlich falschen Artikel in der KRIMINALISTIK von einem Polizei-Ausbilder geschrieben. Da der alte wie der neue Herausgeber der KRIMINALISTIK feine Menschen waren beziehungsweise sind, wurde das auch korrekt abgedruckt. Es war also ganz gut, dass die Diskussion aufkam, weil ich so nochmal die alten und neuen Daten veröffentlichen konnte.

#### **8. Du selbst bist öffentlich bestellt. Hattest du in Deinem Werdegang berufsbezogene Probleme auf Grund deiner Tätowierungen?**

Nein. Die Menschen, mit denen und für die ich arbeite, haben ernste Probleme — ernster vor allem als Hautbilder des Sachverständigen.

#### **9. Würdest Du Dich in Deinen Grundrechten verletzt fühlen, wenn es Dir angewiesen werden würde, deine Tätowierungen während Deiner beruflichen Tätigkeit mit Kleidung (o.a.) zu überdecken? Wenn ja, in welchen?**

Ich ergreife keinen Beruf, in dem mir Menschen vorschreiben, was ich mit meinen Tätowierungen zu machen habe. In einem solchen Umfeld würde ich mich bedrängt und unwohl fühlen.

Ich fände es auch kleinkariert.

Noch vor zehn Jahren habe ich in der Pflege, an der Kasse am Supermarkt, bei Straßenbahnfahrer\*innen und im Bagel-Laden wenige offen getragene Tattoos gesehen. Heute gibt es in diesen und sehr vielen weiteren Berufsfeldern wohl nicht mehr viele untätowierte, jüngere Mitarbeiter\*innen.

Auch bei Akademiker\*innen sehe ich zunehmend offen getragene Tattoos; bei manchen Menschen in höheren Positionen weiß ich, wo und wie sie tätowiert sind, weil sie es mir zeigen und es selber bescheuert finden, sie zu verdecken. Ich muss dann immer lachen.

**10. Sind das deutsche Beamtentum und sichtbare Tattoos für Dich vereinbar?**

Klar, warum nicht? Solange es freundliche oder neutrale Motive sind, who cares?

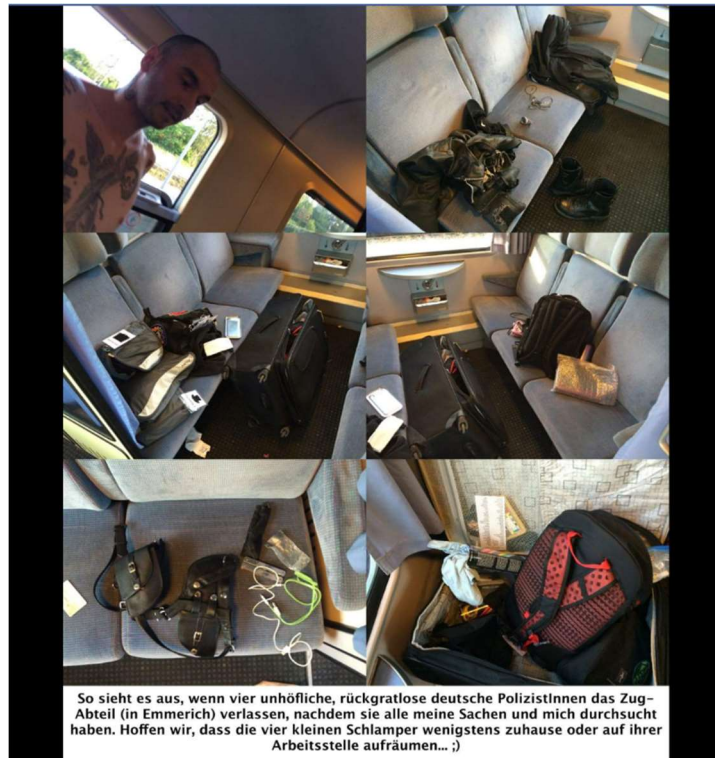
**11. Bist Du der Meinung, man könne von den Tätowierungen einer Person auf deren charakterliche Eignung für ein öffentliches Amt schließen?**

Guck dir mal diejenigen an, die Serienmorde begehen, Kriege anzetteln, Wälder aus Gier roden oder Firmen "sanieren" — hast du darunter schon mal offen Tätowierte gesehen? Ich nicht.

**12. Konntest Du einen fachlichen Unterschied zwischen tätowierten und nichttätowierten MitarbeiterInnen/BeamtInnen bei der Bearbeitung Deiner Anliegen in einer öffentlichen Verwaltung feststellen?**

Ich achte im Alltag nicht darauf, ob jemand tätowiert ist oder nicht. Ich achte darauf, ob sich Menschen sozial verhalten.

## Anhang zu Frage 6:



### Dr. Mark Benecke

"so sieht es aus, wenn man von vier Polizistinnen mit sehr kleinen seelen und noch geringerer menschenkenntnis auseinander genommen und dann noch mit den worten "sie bestaetigen wirklich jedes vorurteil, das man gegen leute wie sie (gemeint waren tätowierte menschen) hat" beleidigt wird, ohne irgend etwas getan zu haben ausser sich komplett durchsuchen zu lassen.

bundespolizei in deutschland: ich schaeme mich fuer euch. jeden tag aufs neue. denn wenn ich euch ausbilde, seid ihr freundlich und nett, wenn ich zug fahre, nehmt ihr mich seit jahren immer wieder auseinander (egal, von mir aus) und beleidigt jetzt aber auch noch alle menschen mit taetowierungen (absolute scheisse von euch, superpeinlich). warum bildet die bundespolizei rüchgratlose, unhoefliche, vorurteilsbehaftete menschen aus, die nach einer durchsuchung – siehe fotos -- auch noch ein totales chaos hinterlassen?

es waren englaender, niederlaender und russen im zug. sie alle kriegten mit, wie unprofessionell und unfreundlich ihr seid, sobald ihr den hauch von macht spuert. so sieht dann der haesslliche deutsche im Ausland aus: jung, wichtigtuerisch, kleinkariert, borniert und mit viel zu viel macht ausgestattet.

ihr lernt es einfach nicht. und wisst ihr was? so langsam habe ich auch keinen bock mehr, euch bundespolizistinnen auszubilden. denn es bringt, soweit ich es erkennen kann, leider nichts. so langsam glaube ich, ihr seid ein hoffnungsloser fall.

live us dem zug und immerhin diesmal nicht sofort in handschellen wie letztes mal (so gesehen schon ein fortschritt 😊):

marky mark"

## Anhang 2: E-Mail von Dr. Mark Benecke vom 12. Oktober 2019

(V)

liebe janine —

hier die durchsicht, siehe farbige anmerkungen ☺

bitte sende mir am ende dann die schlussfassung 🙏

a)

Befragt wurde Dr. Benecke nach seiner Meinung gegenüber politischen Motiven. Dieser Aspekt lässt sich dabei weit fassen. So ist beispielsweise eine bestimmte Ernährungsweise, wie Veganismus oder Straight Edge, ebenfalls ein, unter anderem,

hin und wieder

politisch motivierter Lebensstil, der mithilfe von Tattoos verbildlicht werden kann. Derartige Motive empfindet Dr. Benecke als interessant und auch sinnvoll. Aus der Hinterfragung des Sinnes solcher Motive ergeben sich mehrere stützende Argumente, die am Beispiel der veganen Ernährung erläutert werden sollen. Einer der Beweggründe eines Menschen, sich vegan zu ernähren, stellt die Nachhaltigkeit dar. Zu den Hauptursachen für den Klimawandel, der Wasserverschmutzung, der Bodenerosion

und dem Land-Verbrauch

sowie des Rückganges der biologischen Vielfalt, die durch den Menschen verursacht werden,

b)

Außerdem werden Personen, die mit dem Träger oder der Trägerin der Tätowierung regelmäßig oder häufiger Zeit verbringen, ständig mit diesem Statement konfrontiert.

das gilt nicht fuer mich, ich will niemandem etwas "ins gesicht" halten. ich verstehe aber, wenn es jemand macht. ich aber nicht.

c)

Die Versuche mit Worten und fundierten Fakten zu argumentieren führten bereit in der Vergangenheit in sozialen Medien eher zu Hohn und Spott, als zu konstruktiven Ergebnissen.

nicht bei mir. es gab zwar auch solche reaktionen, aber 95% der leute reden ruhig und vernuenftig ueber tatsachen und daten. das hat beim mir nix mit tattoos zu tun.

bei straight edge mag das eine groessere rolle gespielt haben, ist aber heute auch nicht mehr von grosser bedeutung, weils jeder akzeptiert — du musst heute keinem mehr begruenden, warum du nicht fremdgehst oder keinen alkohol trinkst. das rafft mittlerweile jede / jeder.

#### d)

Dr. Benecke selbst ist Träger von **parteibezogenen** Tätowierungen, wie dem Logo von DIE PARTEI und der Kölner Donaldisten.

eher g r u p p e n bezogen → die DONALDISTEN sind keine partei

#### e)

Wie auch andere Motive wurden diese aus Gründen der mit ihnen verbundenen angenehmen Erinnerungen von Dr. Benecke gewählt. Dabei merkt er an, dass andere Personen eben dies mit anderen Parteien erlebt haben können und bringt mit dieser Aussage zum Ausdruck, dass auch andere parteibezogene Motive bei ihm nicht auf Ablehnung stoßen. Es ist davon auszugehen, dass sich seine Haltung nicht auf verfassungswidrige oder -gefährdende Parteien bezieht.

- ich kenne niemanden ausser mir, der ein partei-logo, egal welcher partei, auftaetowiert hat

— menschen, die verfassungswidrige oder -gefaehrdende tattoos tragen, sind einfach idioten

#### f)

Auf die Frage, ob Dr. Beneckes Meinung nach von den Tätowierungen einer Person auf deren charakterliche Eignung für ein öffentliches Amt geschlossen werden kann, reagierte er mit einer Gegenfrage. Er fordert die Autorin auf, darüber nachzudenken, ob sie unter den Menschen, die Serienmorde begehen, Kriege beginnen, Wälder aus Gier roden oder Firmen bereichern, zu einem Zeitpunkt offen Tätowierte gesehen hat. Er selbst verneint die Frage. Damit stellt er klar, dass Tätowierungen keine Rückschlüsse auf kriminelles, gewalttätiges und habgieriges Verhalten zulassen, was er auch in einer Stellungnahme zu einem fehlerhaften Artikel, der in der Zeitschrift Kriminalistik veröffentlicht wurde, behandelt hat (Vgl. Kapitel 4.1). Demzufolge besteht

auch kein sachlicher Zusammenhang zwischen Tattoos und der charakterlichen Eignung für öffentliche Ämter.

Das ist auch seit ueber hundert Jahren wissenschaftlich — sowohl in der rechtsmedizinischen als auch der kriminalistischen fachliteratur — so untersucht und festgestellt.

g)

Laut der Beobachtung von Dr. Benecke sind auch zunehmend bei Akademikern und Akademikerinnen offen getragene Tattoos zu sehen. Zu seinem Bekanntenkreis gehören Personen in höheren Positionen, die ebenfalls tätowiert sind und deren Motivation, ihre Tattoos zu verdecken, extrinsischer Natur ist. Dr. Benecke hat die Formulierung der „höheren Positionen“ nicht definiert. Es wird davon ausgegangen, dass damit leitende berufliche Positionen bzw. auf Positionen mit besonderer Gewichtung gemeint sind.

genau, ich meine damit leitungspositionen, professuren, entscheidungstraeger / innen in medien usw.

h)

Zusammenfassend nennt Dr. Benecke drei denkbare Ursachen: Zum einen die Befehlsketten, die die Beamten und Beamtinnen zu ihrem Verhalten gewissermaßen zwingen. Zum anderen könnte eine schlechte Ausbildung im Zusammenspiel mit schlechter Menschenkenntnis die Basis für den diskriminierenden Habitus sein. Als eher seltenere Ursache gibt Dr. Benecke persönliche charakterliche Schwächen

NUR EINIGER

Beamten und Beamtinnen an. Darunter fällt beispielsweise Überheblichkeit und Wichtigtuerei.

i)

Möglichkeit ergibt, dass sich ein Qualitätsverlust der zu verrichtenden Arbeit einstellt. Dr. Benecke bezeichnet eine Anweisung zur Überdeckung von Tätowierungen durch Kleidung als „kleinkariert“, also als engstirnig und spießbürgerlich. Seine Meinung entspricht dem nach wie vor vorherrschendem

WUNSCH

der öffentlichen Verwaltung.

j)

Mit den Antworten auf die ihm gestellten Fragen verdeutlicht Dr. Benecke ausdrücklich, dass zwischen Tätowierungen und fachlicher oder charakterlicher Eignung für ein öffentliches Amt keinerlei Zusammenhang besteht

dies, auch seit über hundert Jahren wissenschaftlich so untersucht und festgestellt ist

und die Differenzierung zwischen Tätowierten und Nichttätowierten negative Folgen nach sich zieht.

sehr herzlich und alles jute

marky mark ausm IC



- scroll down pls
- e-mail only
- no phone
- send back all text
- appointments only via our forms
- <http://benecke.com/>
- niemals "KW", sondern tag:monat:jahr



### Anhang 3: Experteninterview mit Andreas Birkmann, Tattoo Studio Blackline

<b>1. Was stellen Tattoos für Dich persönlich dar?</b>
Tattoos sind ein Ausdruck von einer Art Selbstbewusstseinssteigerung und Körperschmuck.
<b>2. Haben tätowierte Personen auf Dich eine andere Wirkung als nichttätowierte?</b>
Tätowierte Personen sind Menschen, die offener mit der Körperkunst umgehen.
<b>3. Welche Meinung vertrittst Du gegenüber politischen Motiven?</b>
Politische Motive sind jedem seine Sachen, wenn jemand sich solche Sachen tätowieren lässt, ist das nicht verwerflich in meinen Augen. Es muss jeder selber entscheiden, was er auf seinen Körper stechen lässt.
<b>4. Welche Motive kämen für Dich selbst nie in Frage und hast Du Kunden aufgrund ihrer Motiv-Wünsche wieder weggeschickt?</b>
Es gibt Motive, die ich nicht steche, z. B. Hakenkreuze oder extreme Nazi-Motive, welche zwar auch wieder politische Aussagen haben, die ich aber ablehne. Man kann seine Gesinnung haben, muss man aber nicht auf die Haut bringen.
<b>5. Welche Vorurteile gegenüber tätowierten Personen sind Deiner Ansicht nach heute noch aktuell?</b>
Vorurteile gibt es bei Personen, die minderwertige Tätowierungen tragen.
<b>6. Welche Erfahrungen der Diskriminierung hast Du selbst bisher gemacht?</b>
Nein, keine.
<b>7. Hattest du in Deinem bisherigen Werdegang - bevor Du Tätowierer warst - berufsbezogene Probleme auf Grund Deiner Tätowierungen?</b>
Nein.
<b>8. Welche Berufsgruppen hast Du am häufigsten tätowiert?</b>
Querbeet, es gibt keine bestimmten Berufsgruppen.
<b>9. Würdest Du Dich in Deinen Grundrechten verletzt fühlen, wenn es Dir angewiesen werden würde, deine Tätowierungen während Deiner beruflichen Tätigkeit mit Kleidung (o.a.) zu überdecken? Wenn ja, in welchen?</b>
Es gibt Berufe, wo Tattoos nicht gern gesehen werden. Aber es gibt Möglichkeiten, sie zu verdecken. In meinen Grundrechten fühle ich mich nicht verletzt.
<b>10. Sind das deutsche Beamtentum und sichtbare Tattoos für Dich vereinbar?</b>
Ja, warum nicht. Tattoos sind heute gesellschaftsfähig.
<b>11. Bist Du der Meinung, man könne von den Tätowierungen einer Person auf deren charakterliche Eignung für ein öffentliches Amt schließen?</b>
Nein, ist doch jedem seine Sache, was er sich tätowiert. Ob das dann beruflich zusammenpasst, glaub ich nicht.
<b>12. Konntest Du einen fachlichen Unterschied zwischen tätowierten und nichttätowierten MitarbeiterInnen/BeamtenInnen bei der Bearbeitung Deiner Anliegen in einer öffentlichen Verwaltung feststellen?</b>
Nein.

#### Anhang 4: Experteninterview mit Nicole Händel, Tattooartist Nezumi-Chan

<b>1. Was stellen Tattoos für Dich persönlich dar?</b>
<p>„Kunst“ ... Motive, die für mich schön sind und/oder mit denen ich etwas verbinde.</p> <p>Vielleicht auch eine Art „Maske“, um zu sein, wer man sein möchte und um gewisse Dinge auszudrücken, auch wenn man nicht immer richtig verstanden wird.</p>
<b>2. Haben tätowierte Personen auf Dich eine andere Wirkung als nichttätowierte?</b>
<p>Ich gehe jetzt nicht automatisch davon aus, dass man tätowierte und nicht tätowierte Personen in Kategorien einteilen kann, allerdings habe ich mir im Laufe der Zeit oft Muster eingebildet, da man Personen heutzutage scheinbar automatisch in Schubladen stecken will.</p> <p>Klischeehafte Vorurteile können meiner Meinung nach schnell verworfen werden, sobald man sich mit dem Menschen näher beschäftigt.</p>
<b>3. Welche Meinung vertrittst Du gegenüber politischen Motiven?</b>
<p>Politische Motive sind für mich vom Prinzip her wie andere auch... jeder sollte das vertreten dürfen, was er möchte. Ich finde, man sollte nicht alles so kritisch sehen, das kann sich schnell hochschaukeln und man lässt Probleme entstehen, wo keine sind.</p> <p>Ich denke, dass ich da sehr tolerant bin und hoffe, dass ich das auch rüber bringe.</p>
<b>4. Welche Motive kämen für Dich selbst nie in Frage und hast Du Kunden aufgrund ihrer Motiv-Wünsche wieder weggeschickt?</b>
<p>Ich kann jetzt gar nicht genau sagen, welche Motive für mich nie in Frage kommen würden, da ich auch oft Motive steche, die ich selber nicht haben wollen würde, aber trotzdem aus verschiedenen Gründen genial finde und gerne steche.</p> <p>Bsp.: Es gibt verschiedene „alberne“ Tattoos, die sich einige wegen verlorenen Wetten stechen lassen müssen...Da sind natürlich Motive dabei, die man nicht unbedingt cool findet, aber der Spaß und die Geschichte hinter dem Bild ist eine lustige Erinnerung.</p> <p>Ich schicke Kunden nie wegen dem Motiv-Wunsch weg, sondern nur, wenn ich das Gefühl habe, dass sie unüberlegt, überstürzt, unwissend oder beeinflusst/gedrängt handeln...selbst dann möchte ich niemanden einfach nur weiterziehen lassen. Ich spreche die Dinge gleich an, um Kompromisse zu finden oder empfehle einen extra Beratungstermin nach einer gewissen Bedenkzeit.</p> <p>Ich urteile nicht über das Motiv, sondern über die „Möglichkeit des Bildes“...zum Beispiel biete ich Vorschläge an, wenn ich finde das Tattoo sollte größer werden, um Details und Lesbarkeit zu verbessern.</p>
<b>5. Welche Vorurteile gegenüber tätowierten Personen sind Deiner Ansicht nach heute noch aktuell?</b>
<p>Viel sehen tätowierte Personen als Verbrecher oder Asoziale.</p>
<b>6. Welche Erfahrungen der Diskriminierung hast Du selbst bisher gemacht?</b>
<p>Ich selber merke, wie mich die Leute manchmal ansehen und manche Blicke sind auch eher verächtlich, aber viele auch interessiert...auf jeden Fall wird man oft angestarrt.</p> <p>In Gesprächen wurde mir sogar schon einige Male gesagt, dass mein Gegenüber skeptisch war als ich das erste Mal gesehen wurde, aber während der Unterhaltung war man dann positiv überrascht, dass wir Tätowierten auch nur Menschen sind.</p>
<b>7. Hattest du in Deinem bisherigen Werdegang - bevor Du Tätowierer warst - berufsbezogene Probleme auf Grund Deiner Tätowierungen?</b>
<p>Zum Glück hatte ich noch nie ernsthafte Probleme wegen meinen Tattoos...aber vielleicht lag das auch daran, dass ich vorher keine Berufe ausgeübt hatte, in denen das Aussehen Relevanz hatte.</p>
<b>8. Welche Berufsgruppen hast Du am häufigsten tätowiert?</b>

Ich tätowiere am meisten Personen im Bereich Pflegekraft/Altenpfleger, Friseure, Erzieher, handwerklichen und kaufmännischen Berufsgruppen.

**9. Würdest Du Dich in Deinen Grundrechten verletzt fühlen, wenn es Dir angewiesen werden würde, deine Tätowierungen während Deiner beruflichen Tätigkeit mit Kleidung (o.a.) zu überdecken? Wenn ja, in welchen?**

Diese Frage kann ich schwer beantworten, da ich beide Seiten verstehen kann...

Einerseits sage ich mir, dass es mein Körper und meine Entscheidung ist. Gerne nehme ich das Beispiel, dass Hautmale, Narben und Sommersprossen o. ä. auch nicht verdeckt werden müssen.

Andererseits kann ich verstehen, wenn Tattoos in manchen Berufsbereichen nicht gerne gesehen werden, um einen gewissen Standard oder ein Erscheinungsbild festzulegen.

Wenn ich es mir aussuchen könnte, würde ich wieder empfehlen, nicht alles zu eng zu sehen. Ein Kompromiss wäre vielleicht, die Motiv-Wahl oder die Körperstelle zu überdenken.

Bsp.: Eine Erzieherin sagte mir mal, dass sie düstere Motive mag, allerdings nicht unbedingt auf den Unterarmen, um die Kinder nicht zu verschrecken.

**10. Sind das deutsche Beamtentum und sichtbare Tattoos für Dich vereinbar?**

Ja natürlich, für mich immer... es gibt keine Berufsgruppe, bei denen ich Tattoos verwerflich finden würde.

**11. Bist Du der Meinung, man könne von den Tätowierungen einer Person auf deren charakterliche Eignung für ein öffentliches Amt schließen?**

Nein, ich finde, man kann von den Tattoos nie zu 100 % auf den Charakter schließen.

Man kann sich manches denken, was vielleicht auch mal passt, aber ich merke immer wieder, dass es unzählige Gründe für Tattoo-Motive gibt.

**12. Konntest Du einen fachlichen Unterschied zwischen tätowierten und nichttätowierten MitarbeiterInnen/BeamtInnen bei der Bearbeitung Deiner Anliegen in einer öffentlichen Verwaltung feststellen?**

Nein, da konnte ich bisher noch keine Unterschiede feststellen. Wie immer kommt es, meiner Meinung nach, nicht auf das Äußere an.

**Anhang 5: Gesetz über das Erscheinungsbild von Beamten im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Beamtenerscheinungsbild-Gesetz)**

**Gesetz über das Erscheinungsbild von Beamten im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Beamtenerscheinungsbild-Gesetz)**

Vom [...]

Der Sächsische Landtag hat am [...] das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamte), der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

**§ 2 Körpermodifikationen**

Beamtinnen und Beamten ist es verboten, Körpermodifikationen innezuhaben. Das gilt insbesondere für:

1. Tätowierungen,
2. [...]

**§ 3 Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis**

In ein Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer

1. Träger oder Trägerin von Tätowierungen jeglicher Art ist,
2. [...]

**§ 4 Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz können im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt werden

1. das Recht auf Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 29 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
2. das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 15 der Verfassung des Freistaates Sachsen)
3. das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes, Artikel 91 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
4. das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen).

**§ 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom [...] in Kraft.

## Literaturverzeichnis

- Abendroth**, Alana: *Body Modifications - Körpermodifikationen im Wandel der Zeit*. 1. Auflage, Diedorf, 2009
- Benecke**, Mark: *Die wissenschaftliche „Bochumer Studie“ räumt kräftig mit Vorurteilen gegen Tätowierte auf*. TätowierMagazin, Mannheim, 2014
- Bude**, Heinz: *Mittelweg 36 - Das Phänomen der Exklusion. Der Widerstreit zwischen gesellschaftlicher Erfahrung und soziologischer Rekonstruktion*. Hamburg, 2004
- Bundesamt für Verfassungsschutz**: *Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen*. Köln, 2018
- Deutsche Polizei**: *Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei - Wie wir wirken*. Berlin, 2020
- Fegert**, Jörg M.; **Streeck-Fischer**, Annette; **Freyberger**, Harald J.: *Adoleszenzpsychiatrie: Psychiatrie und Psychotherapie der Adoleszenz und des jungen Erwachsenenalters*. Stuttgart, 2009
- Fuest**, Anne: *Die Tätowierung - Geschichte und Bedeutung in Afrika und Deutschland*. Paderborn, 2005
- Hohenleutner**, Ulrich; **Landthaler**, Michael: *Lasertherapie in der Dermatologie*. 2., vollständig überarbeitete Auflage, Heidelberg, 2006
- Jarass**, Hans D.; **Pieroth**, Bodo: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar*. 15. Auflage, München, 2018
- Lackner**, Karl; **Kühl**, Kristian: *Strafgesetzbuch - Kommentar*. 28. Auflage, München, 2014
- Lindemann**, Till: *Die Gedichte - Messer, In stillen Nächten*. 8. Auflage, Köln, 2015.
- Meier**, Daniel: *Inked: 0,3 mm unter die Haut der Gesellschaft - Empirische Analyse gesellschaftlicher Diskriminierungs- und Exklusionsprozesse in der Moderne - untersucht am Phänomen der Tätowierung*. Berlin, 2010
- Ministeriums der Justiz Rheinlad-Pfalz**: *Rechtsextremes Gedankengut durch Horst-Wessel-Lied*, Drucksache 17/1489; Mainz, 2016
- Nollmann**, Gerd, **Strasser**, Hermann: *Das individualisierte Ich in der modernen Gesellschaft*. Frankfurt am Main, 2004
- Rat der Europäischen Union**: *Gemeinsamer Bericht der Kommission des Rates über die soziale Eingliederung vom 5. März 2004, Vermerk 7107/04, Brüssel, 2004*
- Riecke**, Erhard: *Das Tatauierungswesen im heutigen Europa*. Jena, 1925
- Schnell**, Rainer; **B. Hill**, Paul; **Esser**, Elke: *Methoden der empirischen Sozialforschung*. 8., unveränderte Auflage. München, 2008
- Spamer**, Adolf: *Die Tätowierung in deutschen Hafenzstädten*. Bremen, 1934
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundetages**: *Auswirkungen der Föderalismusreform I - Mitwirkungsrechte und Gesetzgebungskompetenzen*. Ber-

## Internetquellenverzeichnis

**Amadeu Antonio Stiftung:** *Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA)*. verfügbar unter: <https://www.belltower.news/aktionsfront-nationaler-sozialisten-nationale-aktivisten-ans-na-51424/> [Zugriff am: 09.09.2019]

**Amadeu Antonio Stiftung:** *Sturm*. verfügbar unter: <https://www.belltower.news/sturm-34-51012/> [Zugriff am: 09.09.2019]

**Benecke, Mark:** *Diskussion zu "Tätowierungen und Kriminalität"*. verfügbar unter: <https://mark-benecke.squarespace.com/publications/diskussion-zu-ttowie-rungen-und-kriminalitt?rq=erwiderung> [Zugriff am: 31.08.2019]

**Benecke, Mark:** *Es kommt auf jeden Einzelnen an*. verfügbar unter: <https://home.benecke.com/interviews/es-kommt-auf-jeden-einzelnen-an> [Zugriff am: 16.09.2019]

**Benecke, Mark:** *Grassi Museum für Völkerkunde und Dr. Mark Benecke: Interaktive Tätowierungen*. verfügbar unter: <https://home.benecke.com/marktattoos> [Zugriff am: 16.09.2019]

**Benecke, Mark:** *Tattoos im Grassi-Museum für Völkerkunde: Du gehörst ins Museum!*. verfügbar unter: <https://home.benecke.com/publications/tattoos-im-grassi-museum-fr-vlkerkunde-du-gehrst-ins-museumpicture> [Zugriff am: 16.09.2019]

**Benecke, Mark:** *Über uns*. verfügbar unter: <https://mark-benecke.squarespace.com/about> [Zugriff am: 16.09.2019]

**Benecke, Mark; Rödel, Dirk-Boris, Wawrzyniak, Ewelina:** *Diskussion zu "Tätowierungen und Kriminalität"*. verfügbar unter: <https://mark-benecke.squarespace.com/publications/diskussion-zu-ttowie-rungen-und-kriminalitt?rq=erwiderung> [Zugriff am: 31.08.2019]

**Bundesministerium für Gesundheit:** *Unterschied zwischen förmlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen*. verfügbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/unterschied-zwischen-foermlichen-gesetzen-und-recht.html> [Zugriff am: 20.09.2019]

**Deutsche Anwaltsauskunft:** *Verfassungswidrige Symbole: Welche Tattoos sind verboten?*. verfügbar unter: <https://anwaltsauskunft.de/magazin/gesellschaft/strafrecht-polizei/verfassungswidrige-symbole-welche-tattoos-sind-verboden> [Zugriff am: 13.12.2019]

**Die PARTEI Landesverband Nordrhein-Westfalen:** *Der Vorstand*. verfügbar unter: <https://www.die-partei-nrw.de/koepfe/> [Zugriff am: 16.09.2019]

**Doc Tattooentfernung:** *Tattoo/ Tätowierung - Wo kommt sie her?*. verfügbar unter: <https://doc-tattooentfernung.com/geschichte-der-taetowierung-tattoo-wo-kommt-es-her> [Zugriff am: 16.09.2019]

**Duden:** *kleinkariert*. verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/kleinkariert> [Zugriff am: 30.09.2019]

**Georg-August-Universität Göttingen:** *Geschichte der Hautklinik*. verfügbar unter: <http://www.dermatologie.med.uni-goettingen.de/de/content/service/193.html> [Zugriff am: 16.09.2019]

**Henneberger, Fred:** *Erwerbstätige*. verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/>

[definition/erwerbstaetige-35179/version-258667](#) [Zugriff am: 15.10.2019]

**Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen:** *Verbot von Vereinen Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA) einschließlich der Aktion Ausländerrückführung - Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung (AAR) und des Freundeskreises Deutsche Politik (FK) Bek. d. Innenministers v. 22.6.1986 -IVA3-222.* verfügbar unter:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2180&bes\\_id=537&val=537&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2180&bes_id=537&val=537&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1) [Zugriff am: 09.09.2019]

**Pro Tattoo e. V.:** *Das Team.* verfügbar unter: <https://www.protattoo.org/> [Zugriff am: 16.09.2019]

**Proveg international:** *Eine pflanzliche Ernährung ist besser für den Planeten.* verfügbar unter: <https://proveg.com/de/5-pros/pro-umwelt/wie-sich-die-industrielle-tierhaltung-auf-den-klimawandel-auswirkt/> [Zugriff am: 30.09.2019]

**Rohel, Judith:** *TätowierMagazin - Tattoos im Beruf: Anja und ihre Erfahrungen auf dem Finanzamt.* verfügbar unter: <https://www.taetowiermagazin.de/szene/tattoos-im-beruf-anja-und-ihre-erfahrungen-auf-dem-finanzamt> [Zugriff am: 09.09.2019]

**Schmudlach, Dieter:** *Archäologisches Lexikon – Die Jungsteinzeit (Neolithikum).* verfügbar unter: <http://www.landschaftsmuseum.de/Seiten/Lexikon/Neolithikum.htm> [Zugriff am: 15.10.2019]

**Springer Gabler:** *Erwerbstätige.* verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/erwerbstaetige-35179> [Zugriff: 16.09.2019]

**Stober, Alexandra:** *Völker - Maori.* verfügbar unter: <https://www.planet-wissen.de/kultur/voelker/maori/index.html> [Zugriff am: 16.09.2019]

**TätowierMagazin-Podcast:** *Tattoos im Job und die Freude, ein Nerd zu sein (mit Dr. Mark Benecke).* verfügbar unter: [https://podcasta4ec57.podigee.io/24-tattoocast\\_24](https://podcasta4ec57.podigee.io/24-tattoocast_24) [Zugriff am: 09.09.2019]

**Universitätsmedizin Göttingen:** *Geschichte der Hautklinik.* verfügbar unter: <http://www.dermatologie.med.uni-goettingen.de/de/content/service/193.html> [Zugriff: 16.09.2019]

**Verfassungsschutz Land Brandenburg:** *OVG bestätigt Verbot der rechtsextremistischen / neonazistischen ANSDAPO.* verfügbar unter: <https://verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.458249.de> [Zugriff am: 09.09.2019]

## Abbildungsquellenverzeichnis

- Abbildung 1:** Reker, Jara. *Leben heißt leben* (o. D.).  
Abgerufen am 14. Oktober 2019, von <https://home.benecke.com/leben/vhdvsk5dx0unifxzv8539nburtlqkn>
- Abbildung 2:** Binner, Matthias. *Lights of LE* (o. D.).  
Abgerufen am 09. Dezember 2019, von <https://tattooblackline.wordpress.com/>
- Abbildung 3:** Händel, Nicole. *Selbstportrait* (o. D.).  
Erhalten durch Zusendung der Urheberin.
- Abbildung 4:** *Eigene Abbildung.*
- Abbildung 5:** *Symbol der ANSDAPO* (o. D.).  
Abgerufen am 14. Oktober 2019, von [https://www.politische-bildung-brandenburg.de/system/files/styles/politische\\_bildung\\_lightbox/politische\\_bildung\\_11x/private/Ansdapo\\_Titel.jpg?itok=pWhmUA90](https://www.politische-bildung-brandenburg.de/system/files/styles/politische_bildung_lightbox/politische_bildung_11x/private/Ansdapo_Titel.jpg?itok=pWhmUA90)
- Abbildung 6:** *Fahne der ANS/AN* (o. D.).  
Abgerufen am 14. Oktober 2019, von <http://www.signafahnen.de/fotw/images/d/de%7Dans2.gif>
- Abbildung 7:** *Symbol von „Sturm 34“* (o. D.).  
Abgerufen am 14. Oktober 2019, von <https://www.goettinger-tageblatt.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Prozess-gegen-saechsische-Neonazi-Anfuehrer-wird-neu-aufgerollt>
- Abbildung „strafbar“:** *Stempel „strafbar“* (o. D.)  
Abgerufen am 14. Oktober 2019, von <https://images.app.goo.gl/62ztRoYRD2mAdn3z8>



## Rechtsprechungsverzeichnis

**Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 24.01.2012, Az. 1 BvR 1299/05

**Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 11. Juni 1958, Az. 1 BvR 596/56

**Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 28. April 1999, Az. 1 BvL 11/94

**Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 17. November 2017, Az. 2 C 25.17

**Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg**, Beschluss vom 18. März 2008, Az. 1 A 9.05

## Rechtsquellenverzeichnis

**Beamtenstatusgesetz** vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist

**Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert worden ist

**Sächsisches Beamtengesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874) geändert worden ist

**Strafgesetzbuch** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844) geändert worden ist

**Verfassung des Freistaates Sachsen** vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist

## Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 30. März 2020

